



Informationsmemorandum

für ein Bezugsangebot an bestehende Aktionäre von bis zu 6.557.874 auf den Inhaber lautenden Wandelschuldverschreibungen mit einem maximalen Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 6.557.874,00

0,00% p.a. Wandelanleihe 2024/2025

der

The Naga Group AG
Hamburg

International Securities Identification Number: DE000A3826C8

Wertpapier-Kenn-Nummer: A3826C

22. Dezember 2023

Die **The Naga Group AG** will am 10. Januar 2024 („**Ausgabedatum**“) Wandelschuldverschreibungen („**Schuldverschreibungen**“) emittieren. Die Schuldverschreibungen sollen jeweils einen Nominalbetrag von EUR 1,00 haben. Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt am 10. Januar 2024 mit Fälligkeit am 10. Januar 2025 („**Endfälligkeitstag**“). Die Schuldverschreibungen werden am Endfälligkeitstag zu ihrem Nennbetrag zurückgezahlt, sofern sie nicht vorher zurückgezahlt, gewandelt oder zurückgekauft worden sind. Die Schuldverschreibungen werden während ihrer Laufzeit nicht verzinst (Nullkupon).

Die Schuldverschreibungen sollen im Wege eines Bezugsangebots prospektfrei mit einem Basisinformationsblatt gemäß §§ 3 Nr. 2, 4 Abs. 1 Satz 4 WpPG den bestehenden Aktionären der Gesellschaft sowie darüber hinaus im Wege einer Privatplatzierung in der Europäischen Union angeboten werden. Ein Angebot erfolgt insbesondere in keinerlei Weise in den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Japan oder sonstigen Ländern, in denen dies unzulässig wäre. Die Schuldverschreibungen werden in einer oder mehreren Globalurkunden verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG hinterlegt werden. Zahlstelle ist die Quirin Privatbank AG, Kurfürstendamm 119, 10711 Berlin.

Ausgabepreis: 100 %

Es handelt sich um ein unternehmerisches Investment mit entsprechenden Risiken. Die Risikofaktoren in diesem Dokument im Abschnitt II sollten daher besonders sorgfältig gelesen werden.

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ZUSAMMENFASSUNG	3
1.	Einleitung	3
2.	Beteiligte Parteien	4
3.	Die Schuldverschreibungen.....	6
II.	RISIKOFAKTOREN	9
1.	Unternehmensbezogene Risikofaktoren	9
2.	Risiken im Zusammenhang mit der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	17
3.	Marktbezogene Risikofaktoren	19
4.	Risiken in Bezug auf die Anleihe	20
5.	Risiken in Bezug auf die durch Wandlung zu erwerbenden Aktien	23
III.	BESCHREIBUNG DER EMITTENTIN UND GESCHÄFTSÜBERBLICK ZUR EMITTENTIN.....	25
1.	Sitz, Geschäftsjahr, Dauer.....	25
2.	Konzernstruktur der Emittentin	26
3.	Geschäftsüberblick	28
4.	Unternehmensstrategie der Naga AG	31
5.	Organe der Naga AG.....	32
6.	Angaben über das Kapital und die Aktionärsstruktur der Naga AG	35
IV.	DIE WANDELSCHULDVERSCHREIBUNGEN	36
V.	WANDELSCHULDVERSCHREIBUNGSBEDINGUNGEN.....	39
VI.	WARNHINWEIS ZUR STEUERGESETZGEBUNG.....	69

I. ZUSAMMENFASSUNG

1. Einleitung

Die The Naga Group AG („**Naga AG**“, „**Gesellschaft**“ oder „**Emittentin**“), beabsichtigt, die Schuldverschreibungen zu begeben, die in diesem Informationsmemorandum näher beschrieben sind.

Um den Anlegern bestimmte ausgewählte Basisinformationen zur Verfügung zu stellen, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit haben, wird die Gesellschaft ihr Geschäftsmodell sowie die angebotenen Wertpapiere nachfolgend näher erläutern. Der Anleger wird darüber hinaus aufgefordert, sich selbständig über alle sonstigen für ihn relevanten Umstände zu informieren. Insbesondere sollten Anleger die Informationen auf der Homepage der Gesellschaft (<https://group.naga.com/>) hinzuziehen sowie die Jahresabschlüsse der Gesellschaft, die dort verfügbar sind. Die vorliegenden Unterlagen dienen nicht dazu, als Grundlage für eine individuelle Anlageentscheidung herbeigezogen zu werden, diese ist vielmehr auf Grundlage insbesondere der persönlichen Verhältnisse (z.B. steuerliche Verhältnisse, Anlagehorizont, Risikoprofil etc.) eines jeden Anlegers zu treffen.

Eine Weitergabe oder Weiterverbreitung dieses Informationsmemorandums im Original, durch Kopie sowie in elektronischer oder sonstiger Form ist untersagt. Es wird darauf hingewiesen, dass eine solche Weiterverbreitung unter Umständen gegen anwendbares Recht verstößt. Dieses Informationsmemorandum und die dazugehörigen Unterlagen dürfen insbesondere nicht in die Vereinigten Staaten von Amerika, nach Kanada, Japan oder andere Länder, in denen dies unzulässig ist, verbracht werden. Das entsprechende Wertpapierangebot richtet sich auch ausdrücklich nicht an U.S.-Personen, wie in Regulation S unter dem US Securities Act 1933 (in der jeweils aktuell gültigen Fassung) definiert. Eine Registrierung der angebotenen Wertpapiere in den Vereinigten Staaten von Amerika erfolgt nicht. Ebenso wenig erfolgt irgendeine Art von Angebot in den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Japan oder sonstigen Ländern, in denen dies unzulässig wäre.

2. Beteiligte Parteien

Emittentin:

Die The Naga Group AG ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht. Sitz der Naga AG ist Hamburg. Die Naga AG ist im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 136811 eingetragen.

The Naga Group AG ist ein FinTech-Unternehmen und die Muttergesellschaft des NAGA-Konzerns. Das Kerngeschäft ist der Handel in Finanzinstrumenten im Kundenauftrag (sog. „Brokerage“). The Naga Group AG bietet ihren Kunden neben dem klassischen Handel mit Finanzinstrumenten die Verwaltung ihrer persönlichen Finanzen über eine selbst entwickelte Social Trading Plattform an, die neben dem Wertpapierhandel eine Neo-Banking-App sowie eine Plattform für Kryptowährungen beinhaltet. Die vorgenannten Geschäftsbereiche werden über die Tochtergesellschaften der Emittentin betrieben, die – soweit erforderlich – über die hierfür erforderlichen behördlichen Erlaubnisse verfügen.

Die Emittentin hält 100 % der Anteile an der Naga Technology GmbH (Hamburg, Deutschland), Naga Virtual GmbH (Hamburg, Deutschland), Naga Pay GmbH (Hamburg, Deutschland), Naga Global LLC (Kingston, Saint Vincent & die Grenadinen) und der NAGA X LTD. (Limassol, Zypern). Sie hält weiterhin 99 % der Anteile an der NAGA Capital Ltd. (Victoria, Seychellen) und 60 % der Anteile an der Hanseatic Brokerhouse Securities AG (Hamburg, Deutschland)

Die Naga Technology GmbH hält 100 % der Anteile an der NAGA Markets Europe Ltd. (Limassol, Zypern)

Die Naga Pay GmbH hält 100 % der Anteile an der NAGA Pay UK LTD. (London, Großbritannien) und der NAGA Pay (CY) LTD. (Limassol, Zypern).

Die Naga Global LLC (Kingston, Saint Vincent & die Grenadinen) hält 100 % der Anteile an der NAGA GLOBAL (CY) LTD. (Limassol, Zypern) und an der NAGA FINTECH CO., LTD. (Bangkok, Thailand), daneben hält sie 99 % der Anteile an der NG Global West Africa Limited (Lagos, Nigeria) sowie 1 % der Anteile an der NAGA Capital Ltd.

(Victoria, Seychellen).

Benjamin Bilski hält treuhänderisch für die Naga Group AG 100 % der Anteile an der NAGAX Europe OÜ (Tallin, Estland).

Die Emittentin ist zudem mit einer Quote von 20 % an der Horizons Holding Ltd. (Grand Cayman, Cayman Inseln), einem Joint Venture zur Erschließung des chinesischen Marktes, beteiligt.

Zahlstelle:

Quirin Privatbank AG, Kurfürstendamm 119, 10711 Berlin

Clearingstelle:

Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn

3. Die Schuldverschreibungen

Allgemeine Beschreibung der Schuldverschreibungen:

Der Nominalbetrag je Schuldverschreibung beträgt EUR 1,00. Die Schuldverschreibungen gewähren den Inhabern einen Anspruch auf Rückzahlung des Kapitals nach den Anleihebedingungen sowie auf das nachstehend beschriebene Wandlungsrecht. Je Anleger ist mindestens zwei (2) Schuldverschreibungen zu zeichnen. Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt am 10. Januar 2024 und endet am 10. Januar 2025.

Gesamtbetrag:

Der Gesamtbetrag der auszugebenden Schuldverschreibungen beträgt bis zu EUR 8.226.000,00.

Verzinsung:

Die Schuldverschreibungen werden während ihrer Laufzeit nicht verzinst (Nullkupon).

Rückzahlung des Nominalbetrags:

Die Schuldverschreibungen werden am 10. Januar 2025 zu ihrem Nennbetrag zurückgezahlt, sofern sie nicht vorher zurückgezahlt, gewandelt oder zurückgekauft worden sind. Eine vorzeitige Kündigung ist nicht vorgesehen.

Wandlungsrecht

Die Emittentin gewährt jedem Anleihegläubiger das Recht, gemäß den Bestimmungen des § 6 der Anleihebedingungen an jedem Geschäftstag während des Ausübungszeitraums (wie in § 6(2) der Anleihebedingungen definiert) jede Schuldverschreibung ganz, nicht jedoch teilweise, in auf den Namen lautende Stammaktien (Stückaktien) der Emittentin mit einem zum Begebungstag auf eine Aktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals der Anleiheschuldnerin von EUR 1,00 zu wandeln („**Wandlungsrecht**“).

Der anfängliche Wandlungspreis je Aktie beträgt, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 11 der Anleihebedingungen, EUR 1,00. Das anfängliche Wandlungsverhältnis beträgt 1:1. Sollte es zu einer Anpassung des Wandlungspreises gemäß § 11 kommen, wird der Wandlungspreis je Aktie mindestens EUR 1,00 betragen.

Verwendung des Emissionserlöses:

Der Emissionserlös soll im Wesentlichen zur Finanzierung der Geschäftstätigkeit und deren Ausbau verwendet werden. Das kann etwa den Ausbau des Kundenstamms durch Expansion in neue Zielmärkte oder Nutzung neuer

Vertriebskanäle umfassen, ohne dass Einzelheiten hierzu bereits feststehen. Alternativ könnte ein Teil des Emissionserlöses, sofern und soweit die Refinanzierung des Restbetrages der im April 2023 ausgegebenen 11%-Wandelschuldverschreibung 2023 in Höhe von ca. USD 2,7 Millionen zuzüglich aufgelaufener Zinsen zum 30. Januar 2024 nicht durch anderweitige Finanzierungsmaßnahmen sichergestellt wird, zur Refinanzierung der 11%-Schuldverschreibung 2023 verwendet werden.

Rang / Besicherung:

Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber. Die Verpflichtungen der aus den Schuldverschreibungen begründeten unbesicherte und nichtnachrangige Ansprüche der Gläubiger gegen die Emittentin, die (i) untereinander im Rang gleich stehen und (ii) wenigstens gleichrangig sind mit allen übrigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Ansprüchen gegen die Emittentin, soweit zwingende gesetzliche Vorschriften nichts anderes vorschreiben.

Mehrheitsbeschlüsse:

Ein Mehrheitsbeschluss einer Versammlung der Schuldverschreibungsgläubiger kann für alle Schuldverschreibungsgläubiger bindend sein, auch für Gläubiger, die ihr Stimmrecht nicht ausgeübt haben oder die gegen den Beschluss gestimmt haben. Ein solcher Beschluss kann die Rechte der Anleihegläubiger beschränken oder ganz oder teilweise aufheben.

Anwendbares Recht:

Die Schuldverschreibungen unterliegen deutschem Recht.

Ausgabepreis:

Der Ausgabepreis beträgt 100 % des Nennbetrages. Soweit die Schuldverschreibungen im Rahmen der Privatplatzierung gezeichnet werden, beträgt der Ausgabepreis ebenfalls 100 % des Nennbetrages.

Informationen zum Angebot / Verkaufsbeschränkungen:

Die Schuldverschreibungen werden den Aktionären der Emittentin zum Bezug angeboten. Eine Großaktionärin hat gegenüber der Gesellschaft im Vorfeld eine Erklärung mit dem Inhalt abgegeben, ihre Bezugsrechte aus 10.842.823 Aktien, die zur Zeichnung von insgesamt 1.668.126 Schuldverschreibungen der Gesellschaft berechtigen, nicht auszuüben. Das Bezugsangebot bezieht sich mithin auf bis zu 6.557.874 Schuldverschreibungen der Wandel-

anleihe 2024/2025 mit einem maximalen Gesamtnennbetrag von bis zu **EUR 6.557.874,00** und erfolgt gemäß § 3 Nr. 2 Wertpapierprospektgesetz (WpPG) prospektfrei.

Für die Schuldverschreibungen wurde ein Basisinformationsblatt nach der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte auf der Webseite der Gesellschaft unter <https://group.naga.com/> in der Rubrik „Investor Relations“ veröffentlicht.

Nicht bezogene Schuldverschreibungen werden im Wege einer Privatplatzierung den Gesellschaftern der Key Way Group Ltd. angeboten, die sich verpflichteten, soweit Bezugsrechte nicht ausgeübt werden, Wandelschuldverschreibungen bis zu einem Volumen im Gegenwert von USD 9 Mio. zu zeichnen.

Ein Angebot erfolgt in keinerlei Weise in den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Japan oder sonstigen Ländern, in denen dies unzulässig wäre.

II. RISIKOFAKTOREN

Anleger sollten bei der Entscheidung über den Kauf der Schuldverschreibungen der Emittentin die nachfolgenden zusammengefassten Risikofaktoren, verbunden mit den anderen in diesem Informationsmemorandum enthaltenen Informationen, sorgfältig lesen und berücksichtigen. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und des NAGA-Konzerns haben. Der Marktpreis der Schuldverschreibungen der Gesellschaft könnte aufgrund jedes dieser Risiken erheblich fallen und Anleger könnten ihr investiertes Kapital teilweise oder sogar ganz verlieren. Nachstehend sind die für die Gesellschaft und ihre Branche wesentlichen Risiken und die wesentlichen Risiken im Zusammenhang mit den angebotenen Schuldverschreibungen beschrieben. Weitere Risiken und Unsicherheiten, die der Gesellschaft gegenwärtig nicht bekannt sind, könnten den Geschäftsbetrieb der Emittentin und des NAGA-Konzerns ebenfalls beeinträchtigen und nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft haben. Die Reihenfolge, in welcher die nachfolgenden Risiken aufgeführt werden, enthält keine Aussage über die Wahrscheinlichkeit ihres Eintrittes und den Umfang der möglichen wirtschaftlichen Auswirkungen. Gleichzeitig beruhen die Auswahl und der Inhalt der Risikofaktoren auf Annahmen, die sich nachträglich als falsch erweisen können.

1. Unternehmensbezogene Risikofaktoren

a) Risiken, die sich aus der Aufrechterhaltung von Erlaubnissen und Lizenzen ergeben

Der NAGA-Konzern bietet ihren Kunden neben dem klassischen Handel mit Finanzinstrumenten die Verwaltung ihrer persönlichen Finanzen über eine selbst entwickelte Social Trading Plattform an, die neben dem Wertpapierhandel eine Neo-Banking-App sowie eine Plattform für Kryptowährungen beinhaltet. Durch dieses Geschäftsmodell ist der Konzern unter anderem von der Aufrechterhaltung von Erlaubnissen und Lizenzen abhängig. Insbesondere besitzt die NAGA Markets Europe Ltd. (Zypern) eine grenzüberschreitende Lizenz der Cyprus Securities and Exchange Commission („CySEC“), der Aufsichts- und Regulierungsbehörde für Wertpapierdienstleistungsunternehmen in Zypern, die NAGA zur Erbringung von Investment- und Zusatzdienstleistungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz, mit Ausnahme von Belgien, berechtigt. Ferner hat die NAGA Capital Ltd. (Seychellen) auf den Seychellen eine Wertpapierhandelslizenz erhalten, die Dienstleistungen außerhalb Europas ermöglicht. Auch verfügt der NAGA-Konzern über zwei Lizenzen (in Estland und auf Zypern) für Geschäfte mit Kryptowährungen. Jedes Problem mit diesen Lizenzen und jede spätere Änderung der maßgeblichen Standards für Finanzdienstleistungsunternehmen können für die Emittentin unerwartete Kosten verursachen, das Geschäftsmodell der Emittentin stark beeinträchtigen und dazu führen, dass die Emittentin künftig keine wesentlichen Umsätze und Erträge erzielt. Dies hätte zur Folge, dass die Emittentin von Wettbewerbern „überholt“ wird, ihre Marktanteile verliert und ihre Geschäftstätigkeit nicht fortführen kann. Dies könnte zur Insolvenz der Emittentin führen und dazu, dass der Anleger sein gesamtes Kapital verliert.

b) NAGA ist ein junges Unternehmen, dessen zukünftige Entwicklung nur schwer vorhersehbar ist

NAGA ist ein junges Unternehmen. Die Emittentin selber wurde im April 2015 gegründet und hat in kürzester Zeit mehrere – teils neue, teils bestehende – Unternehmen unter einem Dach zusammengeführt. Mit Ausnahme des eigenen Brokergeschäfts verfügt Naga weder über eine Betriebshistorie noch über eine Erfolgsbilanz, die es den Anlegern erleichtern könnten, die zukünftige Entwicklung der NAGA vorherzusehen und damit das mit einer Investition in Schuldverschreibungen der Emittentin verbundene Risiko einzuschätzen.

Als reiner Online-Broker stellt der NAGA-Konzern im Internet eine Handelsplattform für CFDs, Forex, ETFs, Aktienindizes und Aktien zur Verfügung. Der Konzern bietet sowohl einen klassischen als auch einen „Social Trading“ Service an und tritt mit der Plattformen NAGA Trader, NAGA X und Naga Pay am Markt auf. Die Entwicklung von Naga hängt derzeit ganz maßgeblich von den rechtlichen und gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen, der Aufrechterhaltung von Erlaubnissen und Lizenzen sowie von Kooperationen mit Geschäftspartnern beziehungsweise von sonstigen Vertragsverhältnissen ab. Auf dieser Grundlage trifft NAGA Annahmen zu der Entwicklung und Profitabilität, den Transaktionsvolumina und Umsatzerlösen, zu Kostenpositionen, der Finanzierung sowie wesentlichen Bilanzpositionen, die sich als unzutreffend oder unvollständig erweisen könnten. Insbesondere hängt das weitere Wachstum davon ab, ob und inwieweit NAGA in der Lage sein wird, neue Kunden zu gewinnen, die das Angebot von NAGA wahrnehmen, weitere innovative Produkte auf den Markt zu bringen bzw. das Innovationsniveau ihrer Produkte aufrechtzuerhalten und neue Vertriebskanäle zu etablieren. Im ungünstigsten Fall könnte sich das Geschäftsmodell als nicht profitabel oder nicht mehr durchführbar erweisen. Dies könnte Wertberichtigungen insbesondere bei aktivierten langfristigen Vermögenswerten erfordern sowie weitere wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von NAGA haben.

c) Es besteht das Risiko, dass der beabsichtigte Zusammenschluss der Emittentin mit der Key Way Group Ltd. nicht die gewünschten Erfolge zeigt oder nicht gelingt

Am 19. Dezember 2023 haben die Emittentin und die Key Way Group Ltd., welche am Markt unter der Marke Capex.com auftritt, eine unverbindliche Absichtserklärung (Term Sheet) über den Zusammenschluss beider Unternehmensgruppen abgeschlossen. Capex.com ist eine weltweit regulierte, schnell wachsende (80 % CAGR in den letzten drei Jahren) FinTech-Plattform mit Lizenzen in Europa und Abu Dhabi.

Der Zusammenschluss soll im Wege der Sachkapitalerhöhung, die der Hauptversammlung der Emittentin vorgeschlagen werden soll, durch Einbringung sämtlicher Anteile an der Obergesellschaft der Key Way Group durch deren Gesellschafter in die The Naga Group AG gegen Ausgabe neuer The Naga Group-Aktien erfolgen. Die The Naga Group AG beabsichtigt, im Rahmen der Sachkapitalerhöhung rund 170 Mio. The Naga Group-Aktien auszugeben, wodurch die Key Way Group-Gesellschafter eine Mehrheitsbeteiligung an der The Naga Group AG erwerben.

Die Vertragspartner haben ferner vereinbart, dass der geschäftsführende Gesellschafter der Key Way Group, Herr Octavian Patrascu, zum Vorstandsvorsitzenden der The Naga Group AG bestellt wird.

Nach dem Zusammenschluss wird die gemeinsame Unternehmensgruppe acht Lizenzen betreiben, mit welchen sie in mehr als 50 Ländern tätig sein kann, darunter auch in der schnell wachsenden MENA-Region. Die kombinierten Plattformen werden 1,5 Mio. Nutzer zählen. Die Technologie von NAGA soll den bestehenden Kundenstamm von Capex durch das Angebot von Social Trading, Neo-Banking und Spot-Krypto erweitern.

Ein solcher Zusammenschluss ist zahlreichen Unsicherheiten ausgesetzt und es besteht das Risiko, dass der Zusammenschluss und die damit einhergehende Erweiterung der Geschäftstätigkeit des NAGA-Konzerns nicht die gewünschten Erfolge zeigt oder beispielsweise aufgrund eines Scheiterns des Erwerbs der Key Way Group Ltd. nicht gelingt. Zum einen ist das Term Sheet rechtlich nicht bindend und zum anderen steht der Zusammenschluss unter verschiedenen Vorbehalten, insbesondere der Due Diligence und der Durchführung von Inhaberkontrollverfahren. Es ist daher unsicher, ob der Zusammenschluss mit der Key Way Group Ltd. gelingt, dies wird erst im 2. Halbjahr 2024 klar sein. Dies könnte das zukünftige Wachstum von NAGA beeinträchtigen.

Auch die Beurteilung der Zukunftsaussichten des Zusammenschlusses ist mit hoher Unsicherheit behaftet, dies deshalb weil beide Unternehmensgruppen in einem sich schnell verändernden Markt tätig sind und offen ist, ob Angebote und Finanzdienstleistungen von potenziellen Nutzern angenommen werden und ob es für diese Angebote einen nachhaltigen Markt geben wird, der eine profitable Tätigkeit ermöglicht. Vor dem Hintergrund der schnellen Entwicklung und der kurzen Produktzyklen in der modernen Internet- und Finanzdienstleistungsbranche ist es für NAGA schwierig, ihre Zukunftsaussichten unter Berücksichtigung der Risiken und möglichen Schwierigkeiten zu bewerten. Zu diesen Risiken und möglichen Schwierigkeiten gehören unter anderem die Fähigkeit, die Effektivität von Werbemaßnahmen zu steigern, erfolgreich neue Produkte zu entwickeln und auf den Markt zu bringen, erfolgreich mit anderen Unternehmen zu konkurrieren, die derzeit auf dem Markt tätig sind oder neu in den Markt eintreten, erfolgreich neue Technologien zu entwickeln, aufrechtzuerhalten, zu nutzen und zu modifizieren.

Darüber hinaus haben solche Fusionen immer interne und externe Risiken, etwa, dass sich diese verzögern, es zu nachteiligen Effekten in Beziehungen zu Kunden, Lieferanten oder Mitarbeitern kommt, durch den Prozess selbst Managementkapazitäten gebunden werden, (einmalige) Kosten entstehen oder sonstige Nachteile sich entwickeln. Es besteht das Risiko, dass die mit dem Zusammenschluss verbundene zunehmende Komplexität der internen Strukturen nicht in ausreichendem Maße bewältigt werden kann oder die notwendigen qualifizierten Mitarbeiter nicht gewonnen werden können oder bisherige Mitarbeiter und Management-Mitglieder entgegen den Annahmen die notwendigen Maßnahmen nicht qualifiziert umsetzen können. Diese Effekte würden dazu führen, dass die Umsätze und/oder Erträge sich negativ entwickeln.

Schließlich könnte sich die Vorab einschätzung der Marktwahrnehmung der neuen Unternehmensgruppe, des damit verbundenen Imagegewinns in der Realität als unzutreffend erweisen. Ferner besteht die Gefahr, dass Geschäftsbeziehungen des erworbenen Unternehmens nicht aufrechterhalten und Beschäftigte nicht gehalten oder integriert werden können. Außerdem könnten die Erwartungen an das zu erwerbende Unternehmen unzutreffend eingeschätzt worden sein. Es besteht dadurch das Risiko, dass der NAGA-Konzern geringere wirtschaftliche Ergebnisse erzielt.

d) Abhängigkeit von Software und IT- Infrastruktur

Der NAGA-Konzern nutzt als FinTech-Unternehmen umfangreiche IT- und Internet-Systeme, die für den ordnungsgemäßen Geschäftsablauf unerlässlich sind. Der Konzern ist im besonderen Maß von dem störungsfreien Funktionieren dieser Systeme abhängig. Störungen oder vollständige Ausfälle der IT- und Internet-Systeme sind möglich. Auch könnten Mängel in der Datenverfügbarkeit, Fehler oder Funktionsprobleme der eingesetzten Software und/oder Serverausfälle zu erheblichen Image- und Marktnachteilen sowie etwaigen Schadensersatzzahlungen für den Konzern führen. Außerdem besteht bei der selbst entwickelten Software das Risiko von Fehlfunktionen und/oder Ausfällen. Störungen oder Fehler in verwendeter Software oder IT-Systemen können nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und damit auch die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und ihrer Tochtergesellschaften haben.

e) Risiken aus nicht ausreichenden Sicherheits- und Datenschutzstandards

Die Komplexität des IT-Sicherheitsumfeldes hat sich durch die weltweit zunehmenden Bedrohungen in den letzten Jahren erheblich verstärkt. Die Emittentin ist als FinTech-Unternehmen in einem Geschäftsbereich tätig, der erheblichen Cyberkriminalitätsrisiken unterliegt. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin bei dem Vertrieb ihrer Produkte keinen ausreichenden Sicherheitsstandard gewährleisten kann und hierdurch Kunden oder Dritte Opfer von Cyberkriminalität werden und (Schadensersatz-)Ansprüche geltend machen. Zudem könnten durch eine unzureichende Cybersicherheit die Reputation der Emittentin und ihrer Tochtergesellschaften und damit ihre Vertriebschancen und Kundenbeziehungen leiden. Zusätzlich drohen Risiken unter dem Gesichtspunkt des Verstoßes gegen datenschutzrechtliche Vorgaben. Bei der Eröffnung eines Wertpapier-Depots werden große Menge an sensiblen und auch personenbezogenen Daten verarbeitet. Eine tatsächlich oder auch nur vermeintliche unsachgemäße und/oder nicht den Vorgaben der Datenschutzgesetze entsprechende Handhabung oder Offenlegung, ein Verlust oder eine unbefugte Veränderung von oder ein unbefugter Zugriff auf sensible(n) Daten kann durch die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften (mit-)verursacht sein. Es besteht die Gefahr, dass die Emittentin und/oder ihre Tochtergesellschaften die bestehenden rechtlichen Vorgaben nicht einhalten können. Sollte es zu einem tatsächlichen oder auch nur vermeintlichen Datenschutzverstoß kommen, für den die Emittentin und/oder ihre Tochtergesellschaften mitverantwortlich sind oder – vielleicht sogar zu Unrecht – gemacht werden, könnte dies zivilrechtliche Haftungsansprüche, Bußgelder sowie die Schädigung ihrer Reputation nach sich ziehen.

f) Abhängigkeit von Schlüsselpersonal und qualifiziertem Fachpersonal

Der Erfolg von NAGA ist im hohen Maß abhängig von ihrem Vorstand und den Fähigkeiten ihrer Angestellten. NAGA ist insbesondere abhängig von den Kenntnissen, Kontakten und Fähigkeiten ihrer Vorstände, Andreas Luecke und Michalis Mylonas. Mit Wirkung zum 1. Juni 2023 ist Herr Bilski aus dem Vorstand der Naga AG ausgeschieden. Er ist aber weiterhin in leitender Position für den Konzern tätig. Der Verlust jedes der Mitglieder des Vorstands sowie weiterer wichtiger Personen im Unternehmen, oder die Unfähigkeit von NAGA, weiterhin qualifizierte und begabte Arbeitnehmer anzuziehen, zu entwickeln, zu motivieren und zu halten, könnten negative Auswirkungen auf die weitere Entwicklung von NAGA haben. Die Mitglieder des Vorstands haben in der Vergangenheit NAGA auch immer wieder über ihre reine Vorstandsfunktion hinaus unterstützt, etwa durch Wertpapierleihe, Verzicht auf die ihnen zustehenden Bezugsrechte zugunsten von

Investoren oder zur Herstellung eines geraden Bezugsverhältnisses oder durch Darlehensgewährung. Sollten sie zukünftig nicht mehr dazu bereit sein, könnte sich dies nachteilig auf NAGA auswirken. Darüber hinaus können sich aus diesen früheren oder künftigen ähnlichen Maßnahmen Interessenkonflikte ergeben, etwa aufgrund unterschiedlicher Vorstellungen über die Auslegung von Vertragsbeziehungen.

g) NAGA ist bei der Erbringung ihrer Dienste von Dritt-Service-Providern abhängig

NAGA ist bei der Erbringung ihrer Dienstleistungen z.T. von etablierten Dritt-Service-Providern abhängig. Die ständige Verfügbarkeit der Dienste von NAGA ist von der ständigen Verfügbarkeit der Systeme dieser Dritt-Service-Provider abhängig. Sollte es bei diesen Dritt-Service-Providern zu Serviceunterbrechungen, etwa infolge von Naturkatastrophen, Stromausfällen, Ausfällen des Telekommunikationsnetzes, Straftaten oder ähnlichen Ereignissen kommen, so könnte dies die Fähigkeit von NAGA, ihre Dienste für ihre Kunden zur Verfügung zu stellen, beeinträchtigen, verzögern oder temporär ganz ausschließen. Dies könnte sich negativ auf die Kundenzufriedenheit auswirken und zum Verlust von Kunden führen. Außerdem könnten Kunden aufgrund solcher Systemausfälle ggf. mit Erfolg Schadensersatzansprüche gegen NAGA geltend machen. Es besteht dadurch das Risiko, dass NAGA dadurch geringere wirtschaftliche Ergebnisse erzielt, was wiederum zur Folge haben kann, dass die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen (Rückzahlung) nicht oder nicht in von den Anlegern erwarteter Höhe erfüllt.

h) Negative Presseberichterstattung und/oder eine negative öffentliche Wahrnehmung des Geschäfts von NAGA könnten die Nachfrage nach den Produkten von NAGA erheblich negativ beeinflussen

Der Ruf von NAGA ist in den einzelnen Geschäftsbereichen von großer Bedeutung, um Neukunden zu akquirieren und bestehende Kunden zu halten. Dies gilt insbesondere deswegen, weil NAGA auch Finanzdienstleistungen, insbesondere als Börsenhandelsmakler (Broker), anbietet und dies ein besonders hohes Maß an Kundenvertrauen voraussetzt. NAGA ist bemüht, Produkte bzw. Dienstleistungen von hoher Qualität anzubieten und u.a. durch guten Kundenservice ein hohes Maß an Kundenzufriedenheit zu erreichen.

Dennoch ist nicht auszuschließen, dass es zu negativer Presseberichterstattung durch etwaige Kundenbeschwerden, etwaige Rechtsstreitigkeiten oder andere Faktoren sowie zu einer negativen öffentlichen Wahrnehmung des Geschäfts von NAGA oder ihrer Branche im Allgemeinen kommt. Infolgedessen könnte die öffentliche Wahrnehmung von NAGA negativ werden, was zu geringer Nachfrage nach Produkten und Dienstleistungen von NAGA führen könnte.

i) Der Erfolg von NAGA hängt erheblich vom Erfolg ihrer Marketinganstrengungen ab

NAGA beabsichtigt, künftig die Kundengewinnung weiter auszubauen, indem erhebliche Mittel und Anstrengungen eingesetzt werden, um neue Produkte und Dienstleistungen in den Markt einzuführen, ihr bestehendes Angebot in Bereichen NAGA Trader, NAGA X und NAGA Pay stärker zu vermarkten und in neue geografische Märkte vorzudringen. Der Erfolg dieser Marketingbemühungen hängt zu einem großen Teil vom Erfolg der Marketingkanäle ab, welche NAGA zur Positionierung ihrer Online-Angebote am Markt nutzt. Die derzeit genutzten Marketingkanäle umfassen Social Media, Presse, Online-Partnerschaften,

Suchmaschinenoptimierung, Suchmaschinenmarketing, App-Store Marketing, Schulungen und Webinare sowie Offline-Partnerschaften.

Falls einzelne oder alle der derzeit genutzten Marketingkanäle weniger effizient werden, einzelne von ihnen nicht mehr genutzt werden können, die Kosten für deren Benutzung steigen sollten oder die Emittentin sich nicht erfolgreich neue Marketingkanäle eröffnen kann, könnte es der Emittentin nicht oder in geringerem Umfang als erwartet gelingen, neue Kunden zu akquirieren oder bestehende Kunden zu halten bzw. Kunden, die ein Demokonto nutzen, zu Kunden, die ein Echtgeldkonto nutzen, zu machen. Dies könnte das Geschäft von NAGA sowie zukünftiges Wachstum hemmen.

j) Marktpreisrisiken

Unter Marktpreisrisiken sind Verlustrisiken aufgrund der Veränderung von Marktpreisen (Aktienkurse, Wechselkurse von Fremdwährungen, Edelmetall-/Rohstoffpreise, Zinsen) und preisbeeinflussenden Parametern (z.B. Volatilitäten) zu verstehen. Bei der Emittentin entstehen Marktpreisrisiken über das im Brokerage angesiedelte Handelsbuch ihrer Tochtergesellschaft, der NAGA Markets Europe Ltd. Die NAGA Markets Europe Ltd. tritt hier grundsätzlich als Kontrahent ihrer Kunden beim Handel verschiedener Finanzprodukte auf. Das Preisrisiko der NAGA Markets Europe Ltd. hängt in erster Linie von den kurzfristigen Marktbedingungen und den Kundenaktivitäten während des Handelstages ab, weshalb das Risiko zu jedem Bilanzstichtag möglicherweise nicht repräsentativ für das Preisrisiko ist, mit dem die NAGA Markets Europe Ltd. über das Jahr konfrontiert ist. Zur Begrenzung der Marktpreisrisiken verfügt die NAGA Markets Europe Ltd. über ein mehrstufiges Limit-System, das den gesetzlichen Anforderungen, dem Eigenkapital sowie ihrem Risikoprofil angepasst ist. Dieses Limit-System kann unter Umständen nur unzureichend oder nicht rechtzeitig auf extreme und/oder kurzfristig auftretende Marktpreisveränderungen reagieren, mit der Folge von Verlusten im Handelsbuch der NAGA Markets Europe Ltd., die sich negativ auf die Emittentin und deren Aktienkurs auswirken können.

k) Risiken im Zusammenhang mit internen Personal- und Organisationsstrukturen, insbesondere durch das geplante Wachstum

Der geplante Ausbau der Geschäftstätigkeit von Naga erfordert eine dem Wachstum entsprechende Weiter-Entwicklung angemessener interner Organisations-, Risikoüberwachungs- und Managementstrukturen, die eine frühzeitige Erkennung von Fehlentwicklungen und Risiken ermöglichen. NAGA ist in kurzer Zeit aus mehreren Unternehmen, die zusammengeführt wurden, entstanden. Dies verbunden mit den regulatorischen Rahmenbedingungen der Finanzbranche, der Aufnahme von Kapital u.a. durch einen chinesischen Investor und der sprunghaften internen Entwicklung führte zu einem sehr hohen Wandlungstempo und sehr komplexen Strukturen und Entwicklungen. All dies stellte und stellt gerade im Verhältnis zur Unternehmensgröße die interne Organisation vor sehr hohe Herausforderungen und die Notwendigkeit, die interne Organisation fortwährend an geänderte Umstände anzupassen. Sollte das starke Wachstum der Emittentin anhalten, so könnte dies erhebliche Anforderungen an das Management sowie die operativen und finanziellen Ressourcen stellen. Es ist nicht garantiert, dass NAGA in der Lage sein wird, ihr Wachstum erfolgreich in Bezug auf Personal, Systeme, Verfahren und Kontrollmechanismen zu managen.

Ob all dies im notwendigen Zeitraum und der notwendigen Weise gelingt ist unsicher. Sollten sich in der fortlaufenden Praxis Lücken oder Mängel des bestehenden Risikoüberwachungs- und Managementsystems zeigen oder sollte es der Unternehmensleitung nicht gelingen, im Zusammenhang mit dem geplanten weiteren Wachstum zeitnah angemessene Strukturen und Systeme zu schaffen sowie die anstehenden Personalaufstockungen durch Gewinnung entsprechend qualifizierter Mitarbeiter zeitgerecht und ohne unvorhergesehene (Integrations-)Schwierigkeiten umzusetzen, könnte dies zu Einschränkungen der Fähigkeit führen, Risiken, Trends und Fehlentwicklungen rechtzeitig zu erkennen und zu steuern.

l) Rechtliche und regulatorische Risiken

Die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften agieren in einem Umfeld mit sich rasch wandelnden rechtlichen Rahmenbedingungen. Insbesondere hat die EU im April 2023 die MiCA-Verordnung (Markets in Crypto-Assets) finalisiert. Diese Verordnung führt einheitliche Regelungen für bestimmte Kryptowährungen innerhalb der EU ein, um die Rechtssicherheit und den Anlegerschutz zu verbessern. Die von MiCa betroffenen Unternehmen, zu denen auch NAGA gehört, müssen die Verordnung ab 2025 verpflichtend anwenden. Zu den Verpflichtungen zählt u.a. ein zu entwickelndes White Paper, das an die Aufsichtsbehörden übermittelt werden muss. Darüber hinaus fordert die zypriotische Finanzaufsichtsbehörde CySEC für die zypriotische Tochtergesellschaft NAGA Markets Europe Ltd. eine Mindesteigenkapitalquote. Im Vergleich zum letzten Jahr hat sich der Ansatz geändert, der als Verhältnis von Eigenmitteln zu den gesamten Risikopositionen berechnet wurde und einen Mindestwert von 8 % plus einen Kapitalerhaltungspuffer von 2,50 % und einen variablen Prozentsatz für einen institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer vorschreibt. Die Angemessenheit der Eigenkapitalquote des Konzerns wird kontinuierlich überwacht und vierteljährlich den Regulierungsbehörden gemeldet. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass NAGA immer in der Lage sein wird, die sich schnell ändernden rechtlichen Rahmenbedingungen zu überwachen und entsprechend zu handeln. Verstöße gegen regulatorische Anforderungen können rechtliche Strafzahlungen oder Prozessrisiken verursachen. Im Extremfall könnte dies zum Entzug von Lizenzen, Genehmigungen oder Erlaubnissen führen, die zur Erbringung der Finanzdienstleistungen der Emittentin bzw. ihrer Tochtergesellschaften erforderlich sind, wodurch der Emittentin höhere Kosten entstehen können.

m) NAGA könnte es nicht gelingen, erfolgreich bestehende Produkte weiterzuentwickeln bzw. neue Produkte zu entwickeln und sich an ein verändertes technologisches Umfeld oder veränderte Kundenbedürfnisse anzupassen

NAGA ist in einem Marktsegment tätig, das einem permanenten Wandel unterworfen und von sich schnell entwickelnden Technologien mit kurzen Produktzyklen gekennzeichnet ist. Daher ist die Fähigkeit, technologische Veränderungen und Trends vorherzusehen und durch die Entwicklung innovativer Lösungen und die Anpassung alter bzw. die Einführung neuer Produkte frühzeitig auf die Bedürfnisse der Kunden zu reagieren, von entscheidender Bedeutung. Der Erfolg von NAGA wird künftig auch davon abhängen, dass sie Produkte anbietet, die im Vergleich zu Konkurrenzprodukten eine überlegene Nutzerfreundlichkeit und ein überlegenes Nutzungserlebnis bieten. Eine Nachfrage nach anderen, neuen Produkten und Dienstleistungen kann zu einem Verlust der Marktakzeptanz der Produkte der NAGA führen.

Die Weiterentwicklung bestehender Technologien und Produkte oder die Entwicklung neuer Technologien und Produkte unterliegt bestimmten Risiken und Unwägbarkeiten und erfordert einen beträchtlichen zeitlichen und finanziellen Aufwand, einschließlich Marketing- und Rechtsberatungskosten, auch dann, wenn sie auf bestehenden Verfahren und Systemen basieren. NAGA könnte nicht in der Lage sein, die Kosten für die Weiterentwicklung bestehender und die Entwicklung neuer Technologien und Produkte wieder einzubringen und könnte nicht über ausreichende Ressourcen verfügen, um mit der Entwicklung der Technologie und der Kundenbedürfnisse Schritt zu halten.

Sollte es NAGA nicht erfolgreich gelingen, mit der Entwicklung der Technologie Schritt zu halten, bestehende Produkte weiterzuentwickeln bzw. neue Produkte zu entwickeln, eine überlegene Nutzerfreundlichkeit und ein überlegenes Nutzungserlebnis zu bieten, die Bedürfnisse der Kunden adäquat vorherzusehen oder sollten künftig Produkte für NAGA keine hinreichende Marktakzeptanz erreichen oder anderweitig nicht erfolgreich sein, könnte sich dies erheblich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft auswirken.

n) NAGA ist Wechselkursschwankungen ausgesetzt

Die Geschäftstätigkeit des NAGA-Konzerns ist aufgrund seiner Devisen-CFD-Positionen und des internationalen Geschäfts Wechselkursschwankungen ausgesetzt. Die Handhabung von Wechselkursrisiken hat für viele wichtige Währungen, insbesondere die Entwicklung des Euro zum U.S. Dollar („USD“) für den Konzern eine große Bedeutung. Das Management der Gesellschaft überwacht die Wechselkursschwankungen kontinuierlich und handelt entsprechend. Es gibt jedoch keine Garantie, dass die Maßnahmen erfolgreich oder ausreichend sind. Sollten sich die Maßnahmen zur Absicherung gegen Währungsrisiken als nicht ausreichend oder falsch herausstellen, könnte dies wesentliche Nachteile für die finanzielle Lage und die Erträge des NAGA-Konzerns haben.

o) Die Software von NAGA könnte nicht ausreichend geschützt sein oder Rechte Dritter verletzen

Das Geschäftsmodell von NAGA umfasst die Entwicklung, Vermarktung und Förderung von Anwendungen im Bereich Finanztechnologie. Mit drei Produktbereichen und Plattformen NAGA Trader, NAGA X und NAGA Pay setzt NAGA auf innovative Software Applikationen („Apps“). Software unterliegt dem Schutz des Urheberrechts, sofern die Software das Programmschaffen eines Durchschnittsprogrammierers erheblich übersteigt. Auch wenn diese Apps diese Schwelle überschritten haben und damit urheberrechtlichem Schutz unterliegen, ist gleichwohl denkbar, dass diese Software kopiert und von Dritten verwertet wird, ohne dass Naga hiergegen mit Erfolg vorgehen kann. So ist etwa eine Verwertung der Software im Ausland häufig trotz bestehender Rechte nicht ohne weiteres verfolgbar. Auch ist denkbar, dass die Software von NAGA Rechte Dritter verletzt und dass diese insbesondere Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gegen NAGA geltend machen, wodurch der Emittentin höhere Kosten entstehen können.

2. Risiken im Zusammenhang mit der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

a) Risiken eines zu geringen Geschäftskapitals der Emittentin

Es besteht die Gefahr, dass der Emittentin in Zukunft nicht genügend Geschäftskapital zur Verfügung steht, um z.B. den Liquiditätsbedarf im Rahmen von CFD-Geschäften zu decken, ihre im April 2023 begebene 11% Wandelschuldverschreibung 2023 in Höhe des verbleibenden Betrages von ca. USD 2,7 Mio. zuzüglich aufgelaufener Zinsen zum 30. Januar 2024 zurückzuzahlen oder ihr Geschäftswachstum zu finanzieren. Dies war bereits in der Vergangenheit in bestimmten Phasen der Fall, in denen die Emittentin geringere Umsätze als erwartet erwirtschaftet hat.

Insbesondere fehlt der Emittentin derzeit ein Betrag in Höhe von ca. EUR 1 Mio., um die Forderungen aus der 11% Wandelschuldverschreibung 2023 zum 30. Januar 2024 bedienen zu können. Sofern und soweit die Refinanzierung des Restbetrages nicht durch anderweitige Finanzierungsmaßnahmen sichergestellt wird, beabsichtigt die Emittentin einen Teil des Emissionserlöses zur Refinanzierung zu verwenden. Es ist jedoch denkbar, dass es der Emittentin nicht oder nicht im erwarteten Ausmaß gelingt, die anderweitigen Finanzierungsmaßnahmen sicherzustellen oder auf Grundlage dieses Informationsmemorandums angebotenen Schuldverschreibungen zu platzieren und so die 11% Wandelschuldverschreibung 2023 wie geplant zurückzuzahlen.

Zwar haben die Emittentin und die Key Way Group Ltd., welche am Markt unter der Marke Capex.com auftritt, am 19. Dezember 2023 eine unverbindliche Absichtserklärung (Term Sheet) über den Zusammenschluss beider Unternehmensgruppen, begleitet der von der Ausgabe einer Wandelanleihe, abgeschlossen, in welcher die Gesellschafter der Key Way Group Ltd. ihre Absicht erklärt haben, die nicht von den Aktionären der Gesellschaft bezogenen Wandelschuldverschreibungen bis zu einem Volumen von umgerechnet USD 9 Mio. zu zeichnen. Diese Verpflichtung aus dem Term Sheet ist jedoch rechtlich nicht bindend, so dass ungewiss ist, ob und in welchem Umfang die Gesellschafter der Key Way Group Ltd. die Anleihe zeichnen werden.

Auch sonstige Umstände, wie etwa unerwartete Kosten, können dazu führen, dass die Emittentin nicht über genug Kapital verfügt. Alle vorgenannten Umstände können zur Insolvenz der Emittentin führen und dazu, dass der Anleger sein gesamtes Kapital verliert.

b) Risiken aus defizitären Handelspositionen des Kunden

Ein die Kunden betreffendes Kreditrisiko entsteht immer dann, wenn Verluste aus defizitären Handelspositionen die kundenseitig vorzuhaltende Mindestkapitalausstattung überschreiten, ein Kunde also droht in einer Position mehr Geld zu verlieren, als er zuvor hinterlegt hat. NAGA schützt sich im normalen Geschäftsbetrieb gegen dieses Risiko, indem alle Handelspositionen sowohl systemseitig als auch durch Händler überwacht werden. Kundenpositionen werden systemseitig in einem automatischen Prozess geschlossen, sobald die vorgehaltenen, zur Verlustdeckung dienenden Kontoguthaben einen definierten Mindestwert unterschreiten. Kommt es, beispielweise durch große unvorhersehbare Kurssprünge, trotzdem zu einer Situation, in der die angefallenen Verluste die Einlage eines Kunden übersteigen, greift eine sogenannte „Negative Balance Protection Policy“ nach der NAGA bei Privatkunden auf alle, über die Einlage

hinausgehenden Forderungen verzichtet. Bei einem Großteil der Handelskontrakte tritt die Naga Markets Ltd. als Gegenpartei auf. In diesem Fall führt der Verzicht auf den Ausgleich defizitärer Kundenpositionen nur zu einem kalkulatorischen Verlust, da insoweit auf realisierten Gewinn verzichtet wird. Im Falle einer unmittelbaren Weiterleitung der offenen Position des Kunden an externe Handelspartner, die sog. Liquidity Provider, entsteht das Risiko einer Verbindlichkeit gegenüber dem Liquidity Provider, bei gleichzeitigem Forderungsausfall gegenüber dem Kunden. Dies könnte die NAGA Markets Europe Ltd. zu einem Verlustausgleich zwingen und damit nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des NAGA-Konzerns und der Emittentin haben.

c) Ausfall von Geschäftspartnern

Geschäftspartner der Emittentin und ihrer Tochtergesellschaften könnten zahlungsunfähig werden, was im jeweiligen Einzelfall zu erheblichen Forderungsausfällen führen könnte (sog. Adressenausfallrisiken). Adressenausfallrisiken resultieren bei der Emittentin in erster Linie aus den Geschäfts- und Abwicklungspartnern im Brokerage und für andere Dienstleistungen der Emittentin sowie ihrer Tochtergesellschaften. Geschäftspartner der Emittentin und ihrer Tochtergesellschaften werden anhand fest definierter Kriterien, die bei Bedarf an aktuelle Gegebenheiten angepasst werden und sich an spezifischen Merkmalen der Geschäftspartner orientieren einer Prüfung unterzogen. Darüber hinaus erfolgt eine laufende Bonitätsprüfung anhand öffentlich zugänglicher Daten. Gleichwohl kann nicht ausgeschlossen werden, dass Geschäftspartner der Emittentin und ihrer Tochtergesellschaften zahlungsunfähig werden, was im jeweiligen Einzelfall zu erheblichen Forderungsausfällen der Emittentin und nachteiligen Entwicklungen für Anleger führen könnte.

3. Marktbezogene Risikofaktoren

a) Risiken aus der Expansion des NAGA-Konzerns in internationale Märkte

NAGA wächst zunehmend global und setzt ihre Produkte und Dienstleistungen weltweit ab. Neben den Niederlassungen in Zypern (Limassol und Nikosia), Großbritannien, Estland und auf den Seychellen bestehen Vertriebs- und Schulungsstandorte in Bangkok, Thailand und Nigeria.

Nach dem im Jahr 2024 beabsichtigten Zusammenschluss der Emittentin mit der Key Way Group Ltd., welche am Markt unter der Marke Capex.com auftritt, wird die gemeinsame Unternehmensgruppe in mehr als 50 Ländern tätig sein, darunter auch in der schnell wachsenden MENA-Region.

Die Expansion in neue Märkte birgt wirtschaftliche und politische Risiken, resultierend u.a. aus unterschiedlichen Rechtssystemen, Vorschriften, der sozialen und politischen Stabilität sowie auch dem Zustand der Infrastruktur. Auch ändern sich Gesetze und Bestimmungen ständig und die Einhaltung neuer Bestimmungen könnte zur Kostensteigerung führen. Verstöße gegen diese Bestimmungen könnten zu Schadensersatzzahlungen, empfindlichen Geldbußen und Widerruf von geltenden Genehmigungen führen.

b) Risiken aufgrund des Wettbewerbs

Die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften agieren auf einem wettbewerbsintensiven FinTech-Markt. Neben bestehenden Wettbewerbsprodukten könnten neue Wettbewerber auf den Markt drängen. Diese Unternehmen könnten möglicherweise attraktivere und wettbewerbsfähigere Produkte und Dienstleistungen anbieten, über eine längere Unternehmenshistorie oder etablierte Kundenbeziehungen verfügen und ihre Erfahrung und ihre Ressourcen auf unterschiedliche Weisen einsetzen, um mit NAGA zu konkurrieren, z.B. durch Akquisitionen, aggressive Investitionen in Marketing oder das Anbieten attraktiverer Bedingungen für Kunden, Dienstleistungen und Geschäftspartner. Daneben könnten Start-up-Unternehmen, insbesondere solche aus den USA, leichteren Zugang zu erheblichem Eigen- und Fremdkapital haben als NAGA. Auch ist denkbar, dass die Software von NAGA kopiert und von Dritten verwertet wird, ohne dass Naga hiergegen mit Erfolg vorgehen kann.

Dies könnte dazu führen, dass NAGA nicht wie erhofft wächst bzw. Kunden zu den Konkurrenten abwandern könnten.

4. Risiken in Bezug auf die Anleihe

a) Das mögliche Angebot weiterer Schuldverschreibungen birgt Risiken für Anleger.

Die Emittentin behält sich vor, nach Maßgabe der Anleihebedingungen weitere Schuldverschreibungen zu begeben. In diesem Falle muss gegebenenfalls ein Wertpapierprospekt erstellt werden, sofern die neuen Schuldverschreibungen öffentlich angeboten werden. Die bisher ausgegebenen Schuldverschreibungen könnten dadurch an Wert verlieren bzw. bei Anlegern, die die Schuldverschreibungen bilanzieren, müssten buchmäßige Abschreibungen ausgewiesen werden. Durch die Ausweitung des Umfangs der Schuldverschreibungen stellt sich die Höhe der Verschuldung der Emittentin durch die Anleihe möglicherweise größer dar, als Anleger sich das vorstellen und da all diese Schuldverschreibungen gleichrangig sind, verteilt sich die Fähigkeit der Emittentin, Zahlungen zu leisten, möglicherweise auf mehr Schuldverschreibungen, als von den Anlegern angenommen und als möglicherweise die Emittentin in der Lage ist, vollständig zu leisten.

b) Die Mehrheit der in einer Gläubigerversammlung vertretenen Anleihegläubiger kann nachteilige Beschlüsse für alle Anleger fassen; Kündigungsrechte der Anleihegläubiger sind im Vorfeld von Gläubigerversammlungen in bestimmten Fällen ausgeschlossen.

Die Anleihebedingungen sehen vor, dass die Anleihegläubiger bestimmte Maßnahmen, insbesondere die Änderung der Anleihebedingungen, mit Mehrheitsbeschluss verbindlich für alle Anleihegläubiger beschließen können. Die Beschlüsse sind auch für Gläubiger bindend, die an der Beschlussfassung nicht teilgenommen oder gegen diese gestimmt haben. Versammlungen der Anleihegläubiger können (wenn es sich um eine zweite Versammlung handelt) schon beschlussfähig sein, wenn nur ein einzelner Anleihegläubiger vertreten ist oder, in Bezug auf Beschlüsse, die einer qualifizierten Mehrheit bedürfen, wenn wenigstens 25 % der Anleihegläubiger vertreten sind. Ein Anleihegläubiger unterliegt daher dem Risiko, dass er an Beschlüsse gebunden ist, denen er nicht zugestimmt hat, und hierdurch Rechte aus den Schuldverschreibungen gegen seinen Willen verlieren kann.

c) Es gibt keine Beschränkung für die Höhe der Verschuldung, die die Emittentin künftig aufnehmen darf.

Es gibt keine Beschränkung für die Höhe der Verschuldung, die die Emittentin gleichrangig oder vorrangig mit den Schuldverschreibungen aufnehmen darf. Jede Aufnahme zusätzlicher Verbindlichkeiten der Emittentin, die nicht gegenüber den Schuldverschreibungen nachrangig sind, erhöht die Verschuldung der Emittentin und kann den Betrag reduzieren, den die Inhaber der Schuldverschreibungen im Falle einer Liquidation oder Insolvenz der Emittentin auf ihre Forderungen erhalten.

d) Die Mittelverwendung steht nicht in allen Details fest (Blind Pool)

Der Gesellschaft fließt im Rahmen des Angebots der Emissionserlös zu. Der Emissionserlös soll im Wesentlichen zur Finanzierung der Geschäftstätigkeit und deren Ausbau verwendet werden. Das kann etwa den Ausbau des Kundenstamms durch Expansion in neue Zielmärkte oder Nutzung neuer Vertriebskanäle

umfassen, ohne dass Einzelheiten hierzu bereits feststehen. Alternativ könnte ein Teil des Emissionserlöses, sofern und soweit die Refinanzierung des Restbetrages der im April 2023 ausgegebenen 11%-Wandelschuldverschreibung 2023 in Höhe von ca. USD 2,7 Millionen zuzüglich aufgelaufener Zinsen zum 30. Januar 2024 nicht durch anderweitige Finanzierungsmaßnahmen sichergestellt wird, zur Refinanzierung der 11%-Schuldverschreibung 2023 verwendet werden. Dem Anleger ist mithin nicht in Einzelheiten klar, wofür die Mittel verwendet werden. Auch sonst soll lediglich eine bestehende Absicht umgesetzt werden, sodass letztendliche detaillierte Informationen hierzu nicht vorliegen. Es könnte daher dazu kommen, dass die Emissionserlöse in einer anderen Weise als der Anleger dies annimmt, ganz oder teilweise verwendet werden. Für den Anleger ist daher nicht völlig transparent in welcher Weise seine Mittel angelegt werden und dies erschwert seine Investitionsentscheidung. Hieraus können Risiken entstehen, welche für den Anleger den vollständigen oder teilweisen Kapitalverlust mit sich bringen können.

f) Zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen könnte die Emittentin auf eine Refinanzierung angewiesen sein.

Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen ist nicht in Raten über einen längeren Zeitraum verteilt zurückzuzahlen, sondern in einer Summe am Ende der Laufzeit am 10. Januar 2025. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Emittentin zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen auf eine neue Refinanzierung, eventuell durch die Begebung neuer Schuldverschreibungen, angewiesen sein wird. Sofern eine zur Rückzahlung erforderliche Finanzierung - gleich aus welchen Gründen - nicht zur Verfügung steht, wird die Emittentin möglicherweise nicht in der Lage sein, die Schuldverschreibungen zurückzuzahlen.

g) Risiko des Totalverlusts des Anleihekaptals bei einer Insolvenz der Gesellschaft insbesondere, weil die Schuldverschreibungen unbesichert sind.

Im Fall der Insolvenz der Emittentin kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals für den Erwerb der Schuldverschreibungen kommen. Das gilt insbesondere deswegen, weil die Schuldverschreibungen unbesichert sind. Den Anleihegläubigern sind keine Sicherheiten für den Fall eingeräumt worden, dass die Emittentin ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen nicht erfüllen kann. Im Falle einer Insolvenz stehen daher möglicherweise keine oder nahezu keine Mittel in der Insolvenzmasse zur Verteilung zur Verfügung und die Anleihegläubiger erhalten keine oder nur geringe Zahlungen auf ihre Forderungen.

h) Die Schuldverschreibungen könnten nur teilweise platziert werden.

Das Angebot und die Privatplatzierung umfassen ein maximales Volumen von 8.226.000 Schuldverschreibungen mit einem Nominalbetrag von je EUR 1,00, also ein maximales Emissionsvolumen von EUR 8.226.000,00. Es ist jedoch nicht gesichert, dass sämtliche 8.226.000 Schuldverschreibungen auch platziert werden können. Zwar haben die Emittentin und die Key Way Group Ltd. am 19. Dezember 2023 eine unverbindliche Absichtserklärung (Term Sheet) abgeschlossen, in welcher die Gesellschafter der Key Way Group Ltd. ihre Absicht erklärt haben, die nicht von den Aktionären der Gesellschaft bezogenen Wandelschuldverschreibungen bis zu einem Volumen von umgerechnet USD 9 Mio. zu zeichnen. Diese Verpflichtung aus dem Term Sheet ist jedoch rechtlich nicht bindend, so dass ungewiss ist, ob und in welchem Umfang die Gesellschafter der Key Way Group Ltd. die Anleihe zeichnen werden.

Dies kann unter Umständen dazu führen, dass die Wandelanleihe nur mit einem wesentlich geringeren Volumen ausgegeben wird. Dies würde dazu führen, dass dem NAGA-Konzern entsprechend weniger Kapital zur Verfügung steht.

5. Risiken in Bezug auf die durch Wandlung zu erwerbenden Aktien

a) Der Wert der Anleihe ist abhängig vom Wert der Aktien der Emittentin.

Die Schuldverschreibungen können 1:1 in Aktien der Emittentin gewandelt werden, also für 1 Schuldverschreibung im Nennbetrag von EUR 1,00 könnte 1 Aktie bezogen werden. Der Wert der Anleihe ist daher abhängig vom Wert der zugrundeliegenden Aktien der Emittentin. Die Aktien der Emittentin sind an der Frankfurter Börse im Freiverkehr im Segment „Basic Board“ notiert. Der Wert der Aktien, der sich im erzielbaren Preis für die Aktien im Freiverkehr widerspiegelt, kann insbesondere durch Schwankungen der tatsächlichen oder prognostizierten Betriebsergebnisse der Gesellschaft oder ihrer Konkurrenten, Änderungen von Gewinnprognosen bzw. Schätzungen oder Nichterfüllung von Gewinnerwartungen von Wertpapieranalysten, Änderungen der allgemeinen Wirtschaftsbedingungen, Änderungen des Aktionärskreises sowie durch weitere Faktoren erheblichen Schwankungen ausgesetzt sein. Eine negative Entwicklung des Aktienwertes der Emittentin kann sich in zweierlei Hinsicht negativ auf Inhaber der Schuldverschreibungen auswirken. Zum einen können fallende Aktienkurse dazu führen, dass auch der bei einer etwaigen außerbörslichen Veräußerung der Schuldverschreibungen erzielbare Preis sinkt und die Anleihegläubiger gegebenenfalls nur einen geringeren Preis erzielen können, als sie für den Erwerb der Schuldverschreibungen aufgewendet haben. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Schuldverschreibungen nicht zum Handel im Freiverkehr oder im regulierten Markt zugelassen sind und daher nur außerbörslich veräußert werden können. Zum anderen kann ein Wertverlust der Aktien der Gesellschaft dazu führen, dass eine Wandlung in Aktien der Gesellschaft zum Wandlungspreis für die Inhaber der Schuldverschreibungen unattraktiv wird.

b) Nach Ausübung des Wandlungsrechts und dem Erhalt von Aktien der Emittentin unterliegen Schuldverschreibungsinhaber dem Eigenkapitalrisiko.

Nach Ausübung ihres Wandlungsrechts erhalten Inhaber der Schuldverschreibungen Aktien der Emittentin. Eine Investition in Aktien bringt das Eigenkapitalrisiko mit sich. Im Fall der Insolvenz der Emittentin kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen. Insbesondere werden zunächst vorrangig die Forderungen der Fremdkapitalgeber abgegolten, und erst nach deren vollständiger Erfüllung würde eine Rückzahlung auf die Aktien erfolgen.

c) Für die Inhaber der Schuldverschreibungen besteht das Risiko einer Verwässerung ihrer künftigen Beteiligung an der Gesellschaft.

Die Gesellschaft wird gegebenenfalls in Zukunft weitere Kapitalmaßnahmen zur Stärkung ihres Eigenkapitals bzw. zur Finanzierung ihrer Geschäftstätigkeit und ihres Wachstums durchführen. So verfügt die Gesellschaft derzeit über ein genehmigtes Kapital und auch über die Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen und Genussrechten mit oder ohne Wandlungs- oder Bezugsrechte. Beide Ermächtigungen lassen den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre in konkret im jeweiligen Hauptversammlungsbeschluss vorgegebenen Fällen zu. Ferner ist der Vorstand durch die Hauptversammlung der Gesellschaft ermächtigt, eigene Aktien zu erwerben. Diese Ermächtigung sieht auch vor, dass der Vorstand bei der Veräußerung der von der Gesellschaft sodann erworbenen eigenen Aktien das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese Aktien in bestimmten Fällen ausschließen kann. Abhängig

von der Ausgestaltung künftiger Kapitalmaßnahmen können diese bei einem Verzicht auf die Wahrnehmung des Bezugsrechtes oder aber auch im Falle eines Bezugsrechtsausschlusses zu einer Verwässerung der künftigen Beteiligung von Inhabern der Schuldverschreibungen führen.

d) Es besteht das Risiko, dass Altaktionäre maßgeblichen Einfluss auf Beschlussfassungen der Emittentin nehmen.

Die Altaktionäre der Emittentin, insbesondere die Fosun Fintech Holdings (HK) Limited (**"Fosun"**) mit 33,94 % des Grundkapitals und die Apeiron Investments Ltd. mit 13,41 % des Grundkapitals der Emittentin können aufgrund der Höhe ihrer Beteiligungen einzelnen oder auch gemeinsam maßgeblichen Einfluss auf wichtige Beschlussfassungen der Gesellschaft ausüben. Hierzu gehören insbesondere Entscheidungen über wesentliche Geschäftsmaßnahmen, die der Hauptversammlung vorgelegt werden, Entscheidungen betreffend Satzungsänderungen sowie Entscheidungen über die künftige Zusammensetzung des Aufsichtsrates und damit mittelbar auch des Vorstandes.

Darüber hinaus hat Fosun nach der Satzung der Gesellschaft das Recht, ein Mitglied des Aufsichtsrates zu entsenden und von diesem Recht durch Entsendung des Aufsichtsratsmitglieds Qiang Liu Gebrauch gemacht. Auch insoweit besteht daher ein erheblicher Einfluss der Altaktionärin Fosun auf wichtige Beschlussfassungen der Gesellschaft.

Ferner kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, dass Interessenkonflikte zwischen den Altaktionären und anderen Investoren oder den Altaktionären untereinander entstehen. Aufgrund solcher Umstände könnten die Geschäftsentwicklung der Gesellschaft und die Entwicklung des Aktienkurses erheblich beeinträchtigt werden.

III. BESCHREIBUNG DER EMITTENTIN UND GESCHÄFTSÜBERBLICK ZUR EMITTENTIN

1. Sitz, Geschäftsjahr, Dauer

Die The Naga Group AG („**NAGA AG**“, „**Gesellschaft**“ oder „**Emittentin**“) ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht. Sitz der Gesellschaft ist Hamburg. Die Emittentin wurde am 30. April 2015 unter der Firma STARTAGIRUS AG gegründet und am 2. Juni 2016 unter der HRB 136811 im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Naga AG ist für unbestimmte Zeit errichtet.

Die Geschäftsadresse lautet Hohe Bleichen 12, 20354 Hamburg; Telefon: +49 40 524 7791-0; Telefax: +49 40 524 7791-11; Internet: <https://group.naga.com/>.

Die Naga AG und ihre Tochtergesellschaften treten unter den Geschäftsbezeichnungen „**NAGA**“ und unter den Geschäftsbezeichnungen der Tochtergesellschaften „**HBS**“, „**Naga Markets**“ und „**Naga Global**“ auf. Weitere kommerzielle Namen werden nicht verwendet.

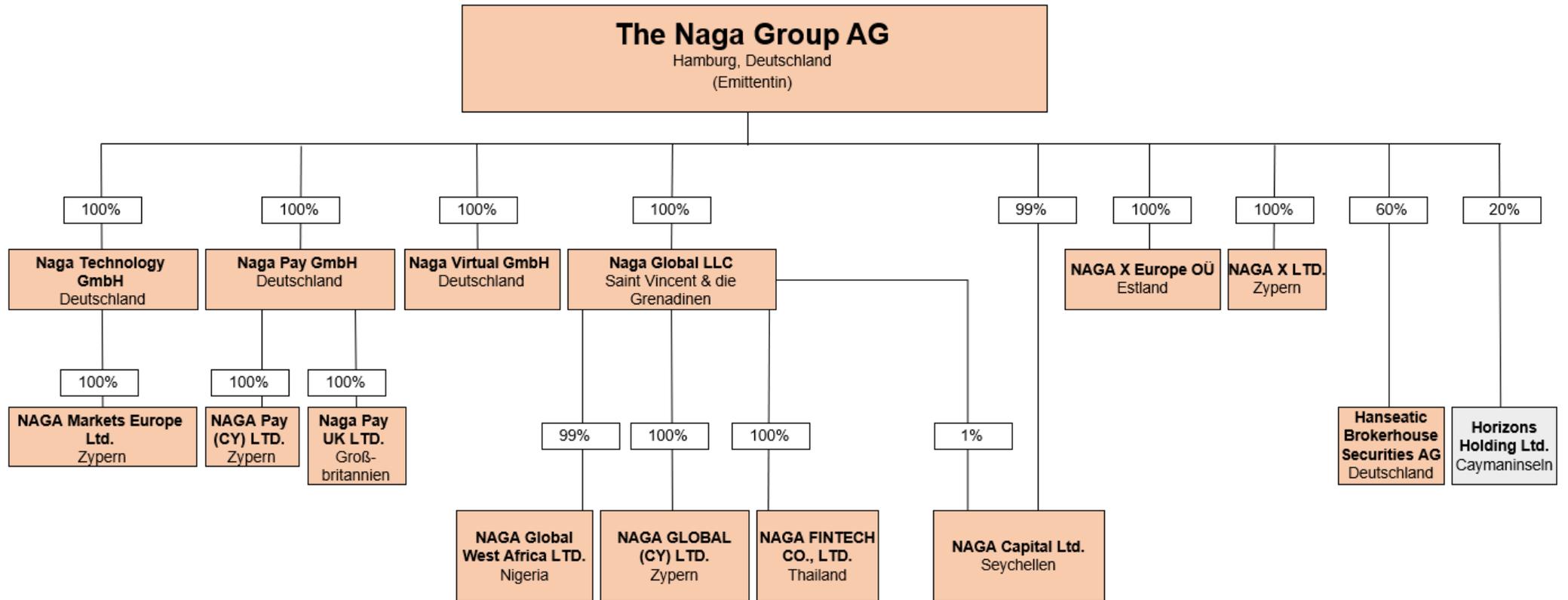
Satzungsgemäßer Gegenstand gemäß § 3 der Satzung ist das Halten von Beteiligungen an anderen Unternehmen und Tochtergesellschaften, insbesondere an Unternehmen, die direkt oder indirekt im Technologiebereich tätig sind.

Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Die Gesellschaft darf sich an anderen Gesellschaften im In- und Ausland beteiligen oder solche Unternehmen erwerben, die den gleichen oder ähnlichen Geschäftszweck verfolgen und ihren Gesellschaftszweck auch über diese ausüben. Die Gesellschaft darf Gesellschaften, an denen sie direkt oder indirekt beteiligt ist, Bürgschaften oder Kredite gewähren, deren Verbindlichkeiten übernehmen oder sie auf andere Weise unterstützen.

Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen unter gleicher oder anderer Firma oder Tochtergesellschaften, jeweils im In- und Ausland errichten, aufheben oder veräußern, Unternehmen oder Beteiligungen an solchen ganz oder teilweise erwerben oder veräußern, Joint Ventures oder Kooperationen mit anderen Unternehmen eingehen oder beenden, Unternehmen pachten oder verpachten, unter einheitlicher Leitung zusammenfassen, Unternehmensverträge oder ähnliche Verträge, insbesondere Interessen-, Gemeinschaft-, Geschäftsbesorgungs- oder Betriebsführungsverträge mit anderen Unternehmen schließen oder beenden, oder sich auf den Erwerb, die Verwaltung oder Veräußerung von Beteiligungen beschränken, oder deren Geschäftsführung, die Vertretung sowie die Verwaltung von in- und ausländischen Unternehmen übernehmen. Die vorgenannten Maßnahmen gelten insbesondere auch in Bezug auf solche Unternehmen, die ganz oder teilweise den gleichen oder einen ähnlichen Geschäftsgegenstand wie die Gesellschaft haben.

2. Konzernstruktur der Emittentin

Nachfolgend ist die Konzernstruktur des NAGA-Konzerns dargestellt:



Die Emittentin ist die Muttergesellschaft des NAGA-Konzerns. Sie hält 100 % der Anteile an der Naga Technology GmbH (Hamburg, Deutschland), Naga Virtual GmbH (Hamburg, Deutschland), Naga Pay GmbH (Hamburg, Deutschland), Naga Global LLC (Kingston, Saint Vincent & die Grenadinen) und der NAGA X LTD. (Limassol, Zypern). Sie hält weiterhin 99 % der Anteile an der NAGA Capital Ltd. (Victoria, Seychellen) und 60 % der Anteile an der Hanseatic Brokerhouse Securities AG (Hamburg, Deutschland)

Die Naga Technology GmbH hält 100 % der Anteile an der NAGA Markets Europe Ltd. (Limassol, Zypern)

Die Naga Pay GmbH hält 100 % der Anteile an der NAGA Pay UK LTD. (London, Großbritannien) und der NAGA Pay (CY) LTD. (Limassol, Zypern).

Die Naga Global LLC (Kingston, Saint Vincent & die Grenadinen) hält 100 % der Anteile an der NAGA GLOBAL (CY) LTD. (Limassol, Zypern) und an der NAGA FINTECH CO., LTD. (Bangkok, Thailand), daneben hält sie 99 % der Anteile an der NG Global West Africa Limited (Lagos, Nigeria) sowie 1 % der Anteile an der NAGA Capital Ltd. (Victoria, Seychellen).

Benjamin Bilski hält treuhänderisch für die Naga Group AG 100 % der Anteile an der NAGAX Europe OÜ (Tallin, Estland).

Die Emittentin ist zudem mit einer Quote von 20 % an der Horizons Holding Ltd. (Grand Cayman, Cayman Inseln), einem Joint Venture zur Erschließung des chinesischen Marktes, beteiligt.

3. Geschäftsüberblick

Das Kerngeschäft des NAGA-Konzerns ist der Handel in Finanzinstrumenten im Kundenauftrag (sog. „Brokerage“). The Naga Group AG bietet ihren Kunden neben dem klassischen Handel mit Finanzinstrumenten die Verwaltung ihrer persönlichen Finanzen über eine selbst entwickelte Social Trading Plattform „NAGA Trader“ an, die neben dem Wertpapierhandel eine Neo-Banking-App sowie eine Plattform für Kryptowährungen beinhaltet. Die Abwicklung der Brokerage erfolgt durch die Tochtergesellschaften NAGA Markets Europe Ltd. (Zypern) und NAGA GLOBAL (CY) LTD. (Zypern), die – soweit erforderlich – über die hierfür erforderlichen behördlichen Erlaubnisse verfügen.

Als reiner Online-Broker stellt der NAGA-Konzern im Internet eine Handelsplattform für CFDs, Forex, ETFs, Aktienindizes und Aktien zur Verfügung. Der Konzern bietet sowohl einen klassischen als auch einen „Social Trading“ Service an.

Neben dem Brokerage-Bereich wird die Entwicklung von Blockchain-basierter Technologie zukünftig eine bedeutsamere Rolle einnehmen. Ferner richtet der NAGA-Konzern, abhängig von der weiteren Entwicklung der Kryptomärkte, seinen Fokus neben dem Brokerage-Bereich auch auf die Kryptosparte.

NAGA setzt ihre Produkte und Dienstleistungen weltweit ab und zielt hierbei primär auf die globalen Märkte für den Handel von Finanzinstrumenten. Im Hinblick auf die Distributionspolitik legt der Konzern den Fokus auf Online-Marketing, Affiliate-Marketing, Vertriebspartner sowie auf vollautomatisierte Kundenakquisitionsprozesse.

Mit den Plattformen NAGA Trader, NAGA X und NAGA Pay betreibt der NAGA-Konzern drei vollständig ausgebaute Produktbereiche:

Social Trading:

Die Plattform „NAGA Trader“ umfasst eine Handelsplattform für über 1.200 Vermögenswerte, auf Social Media-Basis. Sie ermöglicht Nutzern anderen Tradern zu folgen, von Ihnen zu lernen, sich mit ihnen auszutauschen und ihre Trades zu kopieren. Über diese Plattform können Derivate, Aktien, Rohstoffe, Devisen und Kryptowährungen vom Computer aus oder mobil per iOS und Android gehandelt werden. Der Kunde hat dabei die Möglichkeit, eigene Portfolios zusammenzustellen, die eigenen Trades mit der Community zu teilen und von anderen Kunden kopiert zu werden oder seinerseits erfolgreiche Trader zu kopieren. Des Weiteren ist es möglich mit einem Trading-Roboter eine eigene Trading-Strategie zu entwickeln. Die nachstehend dargestellten Plattformen „Naga Pay“ und „NAGA X“ ergänzen das Produktangebot in den Bereichen der Zahlungsdienste und Kryptowährungen.

Neo-Banking:

Mit der Neo-Banking Plattform „NAGA Pay“, die in 2020 entwickelt und gelauncht wurde, erhalten deren Nutzer ein IBAN-Konto für den Zahlungsverkehr (vollständig digitaler Kontoeröffnungsprozess), ein Aktiendepot, Copy-Trading und eine VISA-Debit-Karte, die sowohl per Einzahlung als auch mit Guthaben und

Vermögenswerten aus den anderen beiden Plattformen, z.B. Wertpapiere und Kryptowährungen aufgeladen werden kann. Die NAGA Pay App wird mit dem Partner Contis Group Ltd. („**Contis**“) betrieben, einem der führenden europäischen Anbieter von Zahlungslösungen für FinTechs und Finanzinstitute. Dank Contis erhalten NAGA-Kunden Zugang zu Zahlungen in der EU und im Vereinigten Königreich, sowie eine weltweit anerkannte VISA-Debitkarte, die von über 140 Millionen Händlern weltweit akzeptiert wird. Nutzer können Banküberweisungen tätigen und kostenlos Gelder an Freunde in der NAGA Pay App senden. Zudem ist NAGA Pay in die gesamte Trading-Infrastruktur von NAGA integriert. Zukünftig wird das Angebot um Wealth Management, ETF-Sparpläne und Loyalty-Anreize für aktive Kunden ergänzt. Die NAGA Pay App hat Anfang September 2022 die Funktion „Bezahlen mit Krypto“ für alle Kunden freigeschaltet. Nutzer können jederzeit einstellen, mit welcher Währung - ob Euro oder Kryptowährungen - sie an der Kasse oder online bezahlen wollen. Es werden über 50 Kryptowährungen unterstützt und können direkt in der NAGA Pay App über die Blockchain ein- und ausgezahlt werden. Im Q1 2023 wurde zudem der Bitcoin- Cash Back (bis zu 3%) sowie im Q3 2023 Apple Pay und im Q4 2023 Google Pay eingeführt.

Krypto Plattform

Die über eine regulierte Tochtergesellschaft betriebene Krypto-Plattform "NAGA X" beinhaltet eine physische Krypto-Wallet, sowie eine eingebaute Kryptobörse, über welche ca. 50 verschiedene Coins, darunter auch die meistgehandelten (Bitcoin, Ethereum, USDT) getauscht werden können. Die Plattform "NAGA X" erlaubt jedem Benutzer einen Beitrag auf der Plattform automatisch in einen NFT (Non-Fungible Token) umzuwandeln, welcher monetarisiert werden kann. Tradern wird die Möglichkeit geboten, die Krypto-Trades von Influencern für mehr als 700 Assets über den Social-Feed zu kopieren. Ergänzt wird das Angebot durch weitere Produkte im Bereich virtueller Währungen und Güter. „NAGA X“ führt zudem in Echtzeit im Hintergrund automatisch die gesamte Transaktion über die bei „NAGA Pay“ eingeführte Funktion „Mit Krypto Bezahlen“ aus.

Die wesentlichen jüngsten Ereignisse des NAGA-Konzerns

Am 19. Dezember 2023 haben die Emittentin und die Key Way Group Ltd., welche am Markt unter der Marke CAPEX.com auftritt, eine unverbindliche Absichtserklärung (Term Sheet) über den Zusammenschluss beider Unternehmensgruppen abgeschlossen. Capex.com ist eine weltweit regulierte, schnell wachsende (80% CAGR in den letzten drei Jahren) FinTech-Plattform mit Lizenzen in Europa und Abu Dhabi.

Der Zusammenschluss steht unter verschiedenen Vorbehalten, insbesondere der Due Diligence und der Durchführung von Inhaberkontrollverfahren. Es ist daher unsicher, ob der Zusammenschluss mit der Key Way Group Ltd. gelingt, dies wird erst im 2. Halbjahr 2024 klar sein (siehe dazu das Risiko im Abschnitt II. 1 lit.c).

Der Zusammenschluss soll im Wege der Sachkapitalerhöhung, die der Hauptversammlung der Emittentin vorgeschlagen werden soll, durch Einbringung sämtlicher Anteile an der Obergesellschaft der Key Way Group durch deren Gesellschafter in die The Naga Group AG gegen Ausgabe neuer The NAGA Group-Aktien erfolgen. Die The Naga Group AG beabsichtigt, im Rahmen der Sachkapitalerhöhung rund 170 Mio.

The Naga Group-Aktien auszugeben, wodurch die Key Way Group-Gesellschafter eine Mehrheitsbeteiligung an der The Naga Group AG erwerben.

Die Vertragspartner haben ferner vereinbart, dass der geschäftsführende Gesellschafter der Key Way Group, Herr Octavian Patrascu, zum Vorstandsvorsitzenden der The Naga Group AG bestellt wird.

Nach dem Zusammenschluss wird die gemeinsame Unternehmensgruppe acht Lizenzen betreiben, mit welchen sie in mehr als 50 Ländern tätig sein kann, darunter auch in der schnell wachsenden MENA-Region. Die kombinierten Plattformen werden 1,5 Mio. Nutzer zählen. Die Technologie von NAGA soll den bestehenden Kundenstamm von Capex durch das Angebot von Social Trading, Neo-Banking und Spot-Krypto erweitern.

4. Unternehmensstrategie der Naga AG

Die Emittentin hat das Ziel, in Teilbereichen des Finanzsektors führender Anbieter innovativer Technologien zu werden und die Integration von Vermögensverwaltung und sozialen Medien herzustellen. Im Fokus stehen dabei das nachhaltige Wachstum der Zahl aktiver Kunden sowie der globale Ausbau des Produktvertriebs mit dem Ziel das EBITDA (Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte) von Jahr zu Jahr signifikant zu steigern.

Das Kerngeschäft der Emittentin ist das Online-Brokerage welches stetig ausgebaut und verbessert wird. Durch die Erschließung der Märkte außerhalb der EU wird in den kommenden Jahren ein starkes Wachstum der Handelserlöse erwartet.

Ferner hat die Emittentin das Ziel ihr Geschäftsmodell durch neue Produkte und Produktanwendungen weiterzuentwickeln. Dabei soll kundenorientiertes Handeln im Bereich der Finanzmarkt-Technologien neue Maßstäbe setzen.

Die Emittentin wird zudem verstärkt globale M&A-Aktivitäten verfolgen und Partnerschaften eingehen, um über die organische Entwicklung hinaus Wachstumssprünge zu erreichen.

5. Organe der Naga AG

Die Organe der Naga AG sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung. Die Kompetenzen dieser Organe sind im Aktiengesetz, der Satzung sowie ggf. in Geschäftsordnungen für den Vorstand und den Aufsichtsrat geregelt.

a) Vorstand

Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern. Dies gilt auch für den Fall, dass das Grundkapital der Gesellschaft den Betrag von EUR 3.000.000,00 übersteigt. Der Aufsichtsrat bestimmt die Zahl, den Aufgabenkreis und die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands.

Durch Beschluss vom 22. März 2017 hat der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für den Vorstand der Naga AG erlassen.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden, soweit es an einer expliziten Regelung durch Gesetz, Satzung oder Geschäftsordnung fehlt, mit einfacher Mehrheit aller vorhandenen Stimmen gefasst. Besteht der Vorstand aus mehr als zwei Mitgliedern, gibt bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt dieses die Gesellschaft allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft befugt. Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass einzelne oder mehrere Vorstandsmitglieder einzelvertretungsberechtigt sind. Zudem kann er bestimmen, dass einzelne oder mehrere Vorstandsmitglieder berechtigt sind, im Namen der Gesellschaft und als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte vorzunehmen, § 181 2. Alt. BGB.

Dem Vorstand der Gesellschaft gehören gegenwärtig an:

Andreas Hermann Luecke (*06. Mai 1963)

Andreas Hermann Luecke ist Vorstandsmitglied und Leiter der Rechtsabteilung. Er hat Rechtswissenschaften in Trier und München studiert und sich auf strukturierte Anlagen für private und institutionelle Kunden spezialisiert. Herr Luecke verfügt über 25 Jahre Erfahrung in den Bereichen Gesellschafts- und Steuerrecht. Seit dem 16. Januar 2018 ist er Vorstandsmitglied der Naga AG und ist derzeit bis zum 31. Dezember 2025 bestellt. Er ist einzelvertretungsberechtigt mit der Befugnis, im Namen der Gesellschaft mit sich als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen.

Michalis Mylonas (*16. April 1977)

Michalis Mylonas ist Gründer und Vorstandsvorsitzender der Naga AG. Herr Mylonas verfügt über langjäh-

rige Erfahrung als Unternehmer, Investor und Gründer. Er ist außerdem Geschäftsführer der NAGA Markets Europe Ltd. Herr Mylonas hat Maschinenbau am Higher Technical Institute und Wirtschaft und Recht an der Middlesex University studiert. Herr Mylonas ist sehr erfahren im Bereich grenzüberschreitende Fusionen und Übernahmen, Finanzregulierung, Unternehmensstrukturierung und -finanzierung sowie Partnerschaften im B2B-Bereich. Seit dem 1. November 2019 ist er Vorstandsmitglied der Naga AG und ist derzeit bis zum 31. Dezember 2025 bestellt. Er ist vertretungsberechtigt gemäß allgemeiner Vertretungsregelung.

Der Vorstand der Gesellschaft ist unter der Geschäftsadresse der Gesellschaft erreichbar.

b) Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der Naga AG besteht satzungsgemäß aus drei Mitgliedern.

Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt gemäß der Satzung der Gesellschaft für die Zeit bis zur Beendigung derjenigen Hauptversammlung, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird. Die Hauptversammlung kann für Aufsichtsratsmitglieder bei deren Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmen. Eine Wiederwahl ist, auch mehrfach, zulässig.

Für ein oder mehrere Aufsichtsratsmitglieder kann ein Ersatzmitglied gewählt werden, das in den Aufsichtsrat nachrückt, wenn ein Aufsichtsratsmitglied vorzeitig ausscheidet.

Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung andere Mehrheiten vorgeschrieben sind, mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Nach der Satzung der Gesellschaft kann sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung geben. Dies hat er am 23. Juni 2016 getan.

Der Aufsichtsrat der Emittentin hat keine Ausschüsse gebildet.

Dem Aufsichtsrat der Gesellschaft gehören gegenwärtig an:

Harald Patt (Vorsitzender), Geschäftsführer der Börse Stuttgart Digital Exchange GmbH
Qiang Liu (Stellvertretender Vorsitzender), Geschäftsführer bei der Fosun Fintech Holdings (HK) Ltd., Hong Kong, China
Richard Byworth, Geschäftsführender Gesellschafter der Syz Capital AG, Schweiz

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind unter der Geschäftsadresse der Gesellschaft zu erreichen.

c) Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist die Versammlung der Aktionäre. Die Hauptversammlung findet entweder am Hauptsitz der Gesellschaft statt oder in einer deutschen Stadt, die Sitz einer deutschen Wertpapierbörse ist. Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Beschränkungen des Stimmrechtes bestehen nicht. Bei der Ausübung des Stimmrechts kann sich der Aktionär vertreten lassen.

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, sofern nicht zwingende Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst und, soweit das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Weder das Aktienrecht noch die Satzung sehen eine Mindestbeteiligung für die Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung vor.

Nach dem Aktienrecht erfordern Beschlüsse von grundlegender Bedeutung neben der Mehrheit der abgegebenen Stimmen auch eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals. Zu diesen Beschlüssen mit grundlegender Bedeutung gehören insbesondere:

- Kapitalerhöhungen unter Ausschluss des Bezugsrechtes,
- Kapitalherabsetzungen,
- die Schaffung von genehmigtem oder bedingtem Kapital,
- Auf- oder Abspaltung sowie die Übertragung des gesamten Vermögens der Gesellschaft,
- der Abschluss von Unternehmensverträgen (z. B. Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge),
- der Wechsel der Rechtsform der Gesellschaft und
- die Auflösung der Gesellschaft.

6. Angaben über das Kapital und die Aktionärsstruktur der Naga AG

Die Emittentin hat ein Grundkapital in Höhe von EUR 54.047.924,00 eingeteilt in 54.047.924 nennwertlose Stückaktien. Die Aktien lauten auf den Namen.

Das Grundkapital der Naga AG wird nach Kenntnis der Gesellschaft wie folgt gehalten:

Name	in % (gerundet)
Fosun Fintech Holdings (HK) Ltd.	33,94%
Naga Management	11,04%
Apeiron Investments Ltd.	13,41%
Streubesitz	41,61%
Gesamt	100,0

IV. DIE WANDELSCHULDVERSCHREIBUNGEN

Der Gesamtbetrag der auszugebenden Schuldverschreibungen beträgt bis zu EUR 8.226.000,00. Die Schuldverschreibungen sind eingeteilt in untereinander gleichberechtigte auf den Inhaber lautende nicht nachrangige Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00. Die Schuldverschreibungen können in bestimmten, in den Anleihebedingungen festgelegten Zeiträumen, von Ihnen in eine bestimmte Anzahl von auf den Namen lautenden Stammaktien (Stückaktien) der Emittentin gewandelt werden.

Der Ausgabepreis beträgt 100 % des Nennbetrages. Der Angebotspreis entspricht dem Ausgabebetrag. Soweit die Schuldverschreibungen im Rahmen der Privatplatzierung gezeichnet werden, beträgt der Ausgabepreis 100 % des Nennbetrages.

Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber. Sie begründen direkte, nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen ausstehenden, nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen gemäß den Wertpapierbedingungen oder auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

Die Schuldverschreibungen werden während der Laufzeit nicht verzinst (Nullkupon).

Die Schuldverschreibungen werden am 10. Januar 2025 zu ihrem Nennbetrag zurückgezahlt, sofern sie nicht vorher zurückgezahlt, gewandelt oder zurückgekauft worden sind. Eine vorzeitige Kündigung ist nicht vorgesehen.

Die Emittentin gewährt jedem Anleger das Recht, während des in den Anleihebedingungen bestimmten Ausübungszeitraums (ab dem ersten Geschäftstag nach dem Begebungstag bis zum fünften Geschäftstag vor dem Endfälligkeitstag (beide Tage einschließlich), vorbehaltlich § 6.3 und § 6.4 der Anleihebedingungen) die Schuldverschreibungen in auf den Namen lautende Stückaktien der Emittentin mit einem zum Begebungstag auf eine Aktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals der Emittentin von EUR 1,00 zu wandeln. Im Falle der Kündigung der Schuldverschreibung durch den Anleger gemäß § 13 der Anleihebedingungen darf das Wandlungsrecht insoweit nicht mehr ausgeübt werden. Der Wandlungspreis je Aktie beträgt, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 11 der Anleihebedingungen, EUR 1,00. Sollte es zu einer Anpassung des Wandlungspreises gemäß § 11 kommen, wird der Wandlungspreis je Aktie mindestens EUR 1,00 betragen.

Nach Ausübung des Wandlungsrechts werden ausschließlich ganze Aktien geliefert.

Die Aktien der Emittentin (ISIN DE000A161NR7) sind in den Freiverkehr in das Segment „Basic Board“ der Frankfurter Wertpapierbörse einbezogen. Aktien, die aufgrund der Wandlung gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 der Anleihebedingungen ausgegeben werden, sind ab Beginn des Geschäftsjahres der Emittentin, in dem die Aktien ausgegeben werden, für dieses und alle folgenden Geschäftsjahre der Emittentin dividendenberechtigt (sofern Dividenden gezahlt werden) und können zunächst eine eigene Wertpapierkennung haben.

Im Falle der Wandlung erfolgt die Lieferung der Aktien anstatt der Leistung irgendeiner Kapitalrückzahlung.

Das anfängliche Wandlungsverhältnis beträgt 1:1, also für 1 Schuldverschreibung im Nennbetrag von EUR 1,00 könnte 1 Aktie bezogen werden.

Ein Mehrheitsbeschluss einer Versammlung der Schuldverschreibungsgläubiger kann für alle Schuldverschreibungsgläubiger bindend sein, auch für Gläubiger, die ihr Stimmrecht nicht ausgeübt haben oder die gegen den Beschluss gestimmt haben. Ein solcher Beschluss kann die Rechte der Anleihegläubiger beschränken oder ganz oder teilweise aufheben.

Die Schuldverschreibungen unterliegen deutschem Recht.

Die Schuldverschreibungen werden in einer oder mehreren Globalurkunden verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, hinterlegt werden. Zahlstelle ist die Quirin Privatbank AG, Kurfürstendamm 119, 10711 Berlin.

Die Schuldverschreibungen werden den Aktionären der Emittentin zum Bezug angeboten. Eine Großaktionärin hat gegenüber der Gesellschaft im Vorfeld eine Erklärung mit dem Inhalt abgegeben, ihre Bezugsrechte aus 10.842.823 Aktien, die zur Zeichnung von insgesamt 1.668.126 Schuldverschreibungen der Gesellschaft berechtigen, nicht auszuüben. Das Bezugsangebot bezieht sich mithin auf bis zu **6.557.874** Schuldverschreibungen der Wandelanleihe 2024/2025 mit einem maximalen Gesamtnennbetrag von bis zu **EUR 6.557.874,00** und erfolgt gemäß § 3 Nr. 2 Wertpapierprospektgesetz (WpPG) prospektfrei.

Für die Schuldverschreibungen wurde ein Basisinformationsblatt nach der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte auf der Webseite der Gesellschaft unter <https://group.naga.com/> in der Rubrik „Investor Relations“ veröffentlicht.

Nicht bezogene Schuldverschreibungen werden im Wege einer Privatplatzierung den Gesellschaftern der Key Way Group Ltd. angeboten, die sich verpflichteten, soweit Bezugsrechte nicht ausgeübt werden, Wandelschuldverschreibungen bis zu einem Volumen im Gegenwert von USD 9 Mio. zu zeichnen. Dies vor dem Hintergrund, dass die Emittentin und die Key Way Group Ltd., welche am Markt unter der Marke CAPEX.com auftritt, den Zusammenschluss beider Unternehmensgruppen planen. Der Zusammenschluss soll im Wege der Sachkapitalerhöhung, die der Hauptversammlung der The Naga Group AG vorgeschlagen werden soll, im Wege der Einbringung sämtlicher Anteile an der Obergesellschaft der Key Way Group durch deren Gesellschafter in die The Naga Group AG gegen Ausgabe neuer The Naga Group- Aktien erfolgen.

Ein Angebot erfolgt in keinerlei Weise in den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Japan oder sonstigen Ländern, in denen dies unzulässig wäre.

Je Anleger ist mindestens zwei (2) Schuldverschreibungen zu zeichnen. Es gibt keinen Höchstbetrag der Zeichnungen.

Dem Anleger werden durch die Emittentin keine Kosten oder Steuern in Rechnung gestellt. Anleger sollten sich über die allgemein im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen anfallenden Kosten und Steuern informieren, einschließlich etwaiger Gebühren ihrer Depotbanken im Zusammenhang mit dem Erwerb und dem Halten der Schuldverschreibungen.

Der Emissionserlös soll im Wesentlichen zur Finanzierung der Geschäftstätigkeit und deren Ausbau verwendet werden. Das kann etwa den Ausbau des Kundenstamms durch Expansion in neue Zielmärkte oder Nutzung neuer Vertriebskanäle umfassen, ohne dass Einzelheiten hierzu bereits feststehen. Alternativ könnte ein Teil des Emissionserlöses, sofern und soweit die Refinanzierung des Restbetrages der im April 2023 ausgegebenen 11%-Wandelschuldverschreibung 2023 in Höhe von ca. USD 2,7 Millionen zuzüglich aufgelaufener Zinsen zum 30. Januar 2024 nicht durch anderweitige Finanzierungsmaßnahmen sichergestellt wird, zur Refinanzierung der 11%-Schuldverschreibung 2023 verwendet werden.

V. WANDELSCHULDVERSCHREIBUNGSBEDINGUNGEN

Nullkupon Wandelschuldverschreibungen 2024/2025

Zero-coupon convertible bonds 2024/2025

ISIN DE000A3826C8 WKN A3826C

Die nachfolgenden Anleihebedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst und mit einer englischen Übersetzung versehen. Der deutsche Wortlaut ist rechtsverbindlich. Die englische Übersetzung dient nur zur Information.

The following bond terms and conditions are written in German with an English translation. The German wording is legally binding. The English translation is for information purposes only.

ANLEIHEBEDINGUNGEN

(die "Anleihebedingungen")

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) **Nennbetrag und Einteilung.** Die bis zu 8.226.000 von der The Naga Group AG, Hamburg, einer German Stock Corporation (*Aktiengesellschaft*) mit Sitz in Hamburg, (die "**Anleiheschuldnerin**") begebenen Wandelschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 8.226.000 (in Worten: Euro acht Millionen zweihundertsechszwanzigtausend) sind eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") im Nennbetrag von je EUR 1,00 (der "**Nennbetrag**").
- (2) **Globalverbriefung und Verwahrung.** Die Schuldverschreibungen werden für ihre gesamte Laufzeit durch eine auf den Inhaber lautende Globalurkunde (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Globalurkunde wird bei der Clearstream Banking Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, mit der Geschäftsanschrift: Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn (das "**Clearingsystem**"), hinterlegt. Die Globalurkunde trägt entweder die Unterschrift(en) von Mitgliedern des Vorstands der Anleiheschuldnerin oder von Bevollmächtigten oder der von der Anleiheschuldnerin zur Ausstellung der Globalurkunde bevollmächtigten Clearstream Banking AG, jeweils in vertre-

BOND CONDITIONS

(the "**Bond Conditions**")

§ 1

General provisions

- (1) **Nominal amount and denomination.** The up to 8,226,000 convertible bonds issued by The Naga Group AG, Hamburg, a German Stock Corporation (*Aktiengesellschaft*) with its registered office in Hamburg, (the "**Bond Debtor**") with a total nominal amount of up to EUR 8,226,000 (in words: eight million two hundred and twenty-six thousand euros) are divided into bearer bonds (the "**Bonds**") with equal rights and a nominal amount of EUR 1.00 each (the "**Nominal Amount**").
- (2) **Global securitization and custody.** The Bonds will be securitized for their entire term by a global bearer certificate (the "**Global Certificate**") without interest coupons. The global certificate will be deposited with Clearstream Banking Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, with the business address: Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn (the "**Clearing System**"). The Global Note bears either the signature(s) of members of the Executive Board of the Bond Debtor or of authorized representatives or of Clearstream Banking AG authorized by the Bond Debtor to issue the Global Note, in each case in a number authorized to represent the Bond Debtor. The right of holders of Bonds (the

tungsberechtigter Zahl. Der Anspruch der Inhaber von Schuldverschreibungen (die "Anleihegläubiger") auf Ausgabe einzelner Schuldverschreibungen oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.

- (3) **Verwahrung.** Die Globalurkunde wird so lange von oder im Namen des Clearingsystems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Anleiheschuldnerin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind.
- (4) **Lieferung von Schuldverschreibungen.** Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln des Clearingsystems und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ("Deutschland") gemäß den Regeln der Clearstream Banking S.A., Luxemburg, ("Clearstream Luxemburg") und der Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, als Betreiberin des Euroclear Systems ("Euroclear") übertragbar sind.

§ 2 Zinsen

- (1) **Zinsen.** Die Schuldverschreibungen werden während ihrer Laufzeit nicht verzinst (Nullkupon).

„Begebungstag“ bezeichnet den 10. Januar 2024.

- (2) **Verzugszinsen.** Sofern die Anleiheschuldnerin die Schuldverschreibungen nicht bei Fälligkeit zurückzahlt, oder Aktien aufgrund Verschuldens der Anleiheschuldnerin nicht innerhalb von 15 Geschäftstagen (wie in §2(4) definiert) nach der Ausübung des Wandlungsrechts gemäß § 7 geliefert werden, wird der Nennbetrag bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen (ausschließlich) bzw. bis zum Tag der Veranlassung der Auslieferung der Aktien (ausschließlich) mit 14,00% p. a. verzinst. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen. Die Verzugszinsen sind am 15. Geschäftstag (wie in § 2(4) definiert) nach der Veranlassung der Auslieferung der Aktien zu zahlen.

"Bondholders") to the issue of individual Bonds or interest coupons is excluded.

- (3) **Custody.** The global certificate shall be held in safe custody by or on behalf of the clearing system until all obligations of the bond debtor arising from the bonds have been fulfilled.
- (4) **Delivery of Bonds.** The Noteholders are entitled to co-ownership interests in the Global Note which are transferable in accordance with the rules of the clearing system and outside the Federal Republic of Germany ("Germany") in accordance with the rules of Clearstream Banking S.A., Luxembourg, ("Clearstream Luxembourg") and Euroclear Bank S.A./N.V., Brussels, as operator of the Euroclear System ("Euroclear").

§ 2 Interest

- (1) **Interest.** The bonds do not bear interest during their term (zero coupon).

"Issue Date" means January 10, 2024.

- (2) **Default interest.** If the bond debtor fails to redeem the bonds at maturity or if shares are not delivered within 15 business days (as defined in § 2(4)) after the exercise of the conversion right pursuant to § 7 due to the fault of the bond debtor, the nominal amount shall bear interest at 14.00% p.a. until the date of actual redemption of the bonds (exclusively) or until the date on which delivery of the shares is arranged (exclusively). The assertion of further damages is not excluded. Interest on arrears is payable on the 15th business day (as defined in § 2(4)) after the delivery of the shares has been arranged.

- (3) **Zinstagequotient.** Sind Zinsen für einen Zeitraum zu berechnen, der kürzer als eine volle Zinsperiode ist oder einer Zinsperiode entspricht, werden die Zinsen gemäß Rule 251 ICMA (ACT/ACT) berechnet.
- (4) **Geschäftstage.** Ist ein Tag, an dem Zahlungen auf die Schuldverschreibungen fällig sind, kein Geschäftstag, so wird die betreffende Zahlung erst am nächstfolgenden Geschäftstag geleistet, ohne dass wegen dieses Zahlungs-aufschubes Zinsen zu zahlen sind. Ein "**Geschäftstag**" ist jeder Tag, an dem Banken in Frankfurt am Main für den Geschäftsverkehr geöffnet sind und Zahlungen in Euro über das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 (T2) abgewickelt werden können.

§ 3

Laufzeit; Rückkauf

- (1) **Laufzeit und Endfälligkeit.** Die Schuldverschreibungen werden am Begebungstag ausgegeben und am 10. Januar 2025 (der "**Rückzahlungstag**") zu ihrem Nennbetrag zurückgezahlt, sofern sie nicht vorher gewandelt oder zurückgekauft und entwertet worden sind.
- (2) **Rückkauf.** Die Anleiheschuldnerin und/oder eine mit ihr verbundene Person ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder auf andere Weise zu erwerben. Die zurückerworbenen Schuldverschreibungen können gehalten, entwertet oder wieder verkauft werden.

§ 4

Zahlungen

- (1) Alle Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen am jeweiligen Fälligkeitstag in Euro an die Zahlstelle zur Weiterleitung an das Clearingsystem. Alle Zahlungen an das Clearingsystem oder auf Weisung des Clearingsystems befreien die Anleiheschuldnerin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.

- (3) **Interest day quotient.** If interest is to be calculated for a period that is shorter than a full interest period or corresponds to an interest period, the interest is calculated in accordance with Rule 251 ICMA (ACT/ACT).

- (4) **Business Days.** If a day on which payments on the Notes are due is not a Business Day, the relevant payment shall not be made until the next following Business Day without interest being payable on account of such deferred payment. A "**Business Day**" is any day on which banks in Frankfurt am Main are open for business and payments in Euro can be processed via the Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 (T2).

§ 3

Term; repurchase

- (1) **Maturity and final maturity.** The Bonds will be issued on the Issue Date and redeemed at their principal amount on January 10, 2025 (the "**Redemption Date**"), unless they have previously been converted or repurchased and canceled.
- (2) **Repurchase.** The bond debtor and/or a person affiliated with it is entitled to purchase bonds on the market or in another manner at any time. The repurchased bonds may be held, invalidated or resold.

§ 4

Payments

- (1) All payments on the Bonds shall be made on the respective due date in euros to the paying agent for forwarding to the clearing system. All payments to the clearing system or on the instructions of the clearing system release the bond debtor from its liabilities arising from the bonds in the amount of the payments made.

- (2) **Zahlungstag / Fälligkeitstag.** Im Sinne dieser Anleihebedingungen ist ein „**Zahlungstag**“ der Tag, an dem, gegebenenfalls aufgrund einer Verschiebung gemäß § 2(4), eine Zahlung tatsächlich zu leisten ist, und ein „**Fälligkeitstag**“ ist der in diesen Anleihebedingungen vorgesehene Zahlungstermin ohne Berücksichtigung einer solchen Verschiebung.
- (3) **Hinterlegung bei Gericht.** Die Anleiheschuldnerin kann alle auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge, auf die Anleihegläubiger keinen Anspruch erhoben haben, bei dem Amtsgericht Hamburg-Mitte hinterlegen. Soweit die Anleiheschuldnerin auf das Recht zur Rücknahme der hinterlegten Beträge verzichtet, erlöschen die betreffenden Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Anleiheschuldnerin.

§ 5 Steuern

- (1) **Quellensteuern.** Alle Zahlungen, insbesondere Kapitalrückzahlungen und Zahlungen von Verzugszinsen, erfolgen ohne Abzug und Einbehaltung von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben, Veranlagungen und sonstigen Gebühren, die von oder in der Relevanten Steuerjurisdiktion (wie in § 5(4) definiert) oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde gegenüber der Anleiheschuldnerin an der Quelle auferlegt, erhoben oder eingezogen werden (jeweils „**Quellensteuer**“ und zusammen „**Quellensteuern**“), es sei denn, die Anleiheschuldnerin ist zum Abzug und/oder zum Einbehalt gesetzlich verpflichtet.
- (2) **Zusätzliche Beträge.** Im Fall des Abzugs oder des Einhalts einer Quellensteuer wird die Anleiheschuldnerin diejenigen zusätzlichen Beträge an Kapital und Zinsen („**Zusätzlichen Beträge**“) zahlen, die erforderlich sind, damit die den Anleihegläubigern zufließenden Nettobeträge nach diesem Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen entsprechen, die ohne einen solchen Einbehalt oder Abzug von

- (2) **Payment Date / Maturity Date.** For the purposes of these Terms and Conditions, a "Payment Date" is the date on which a payment is actually to be made, if applicable due to a postponement pursuant to § 2(4), and a "Maturity Date" is the payment date provided for in these Terms and Conditions without taking into account such a postponement.
- (3) **Deposit with the court.** The Bond Debtor may deposit all amounts payable on the Bonds to which Bondholders have not made a claim with the Hamburg-Mitte Local Court. Insofar as the bond debtor waives the right to redeem the deposited amounts, the relevant claims of the bondholders against the bond debtor shall lapse.

§ 5 Taxes

- (1) **Withholding taxes.** All payments, in particular repayments of principal and payments of default interest, shall be made without deduction or withholding of any present or future taxes, levies, assessments or other charges imposed, levied or collected at source by or in the Relevant Tax Jurisdiction (as defined in § 5(4)) or for the account thereof or by or for the account of any local authority or authority authorized to levy taxes there against the Bond Debtor (each a "**Withholding Tax**" and together "**Withholding Taxes**"), unless the Bond Debtor is required by law to deduct and/or withhold.
- (2) **Additional Amounts.** In the event of the deduction or withholding of any withholding tax, the Bond Debtor will pay such additional amounts of principal and interest ("**Additional Amounts**") as are necessary to make the net amounts received by the Bondholders after such withholding or deduction equal to the amounts which would have been received by the Bondholders in the absence of such

den Anleihegläubigern empfangen worden wären. Solche Zusätzlichen Beträge sind jedoch nicht zahlbar im Hinblick auf Steuern und Abgaben, die:

- a) von einer als depotführende Stelle oder Inkassobeauftragter des Anleihegläubigers handelnden Person oder sonst (einschließlich einer originären Steuereinbehaltungspflicht der depotführenden Stelle) auf andere Weise zu entrichten sind als dadurch, dass die Anleiheschuldnerin von den von ihr zu leistenden Zahlungen von Kapital oder Zinsen einen Abzug oder Einbehalt vornimmt, oder
- b) wegen einer gegenwärtigen oder früheren persönlichen oder geschäftlichen Beziehung des Anleihegläubigers zu der Relevanten Steuerjurisdiktion zu zahlen sind, und nicht allein deshalb, weil Zahlungen auf die Schuldverschreibungen aus Quellen in der Relevanten Steuerjurisdiktion stammen (oder für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden) oder dort besichert sind, oder
- c) aufgrund (i) einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen oder (ii) einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der die Relevante Steuerjurisdiktion oder die Europäische Union beteiligt ist, oder (iii) einer gesetzlichen Vorschrift, die diese Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umsetzt oder befolgt, abzuziehen oder einzubehalten sind, oder
- d) Steuern und Abgaben, die wegen einer Rechtsänderung zu zahlen sind, welche später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung oder, wenn dies später erfolgt, ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß § 13 wirksam wird, oder

withholding or deduction. However, such Additional Amounts shall not be payable in respect of taxes and duties which:

- a) are payable by a person acting as a custodian or collecting agent of the bondholder or otherwise (including an original tax withholding obligation of the custodian) other than by the bond debtor making a deduction or withholding from the payments of principal or interest to be made by it, or
- (b) payable by reason of a present or former personal or business relationship of the Noteholder with the Relevant Tax Jurisdiction and not solely because payments on the Notes are derived from (or treated for taxation purposes as derived from) sources within the Relevant Tax Jurisdiction or are secured therein; or
- (c) are to be deducted or withheld pursuant to (i) a European Union directive or regulation concerning the taxation of savings income, or (ii) an intergovernmental agreement concerning the taxation thereof to which the Relevant Tax Jurisdiction or the European Union is a party, or (iii) a statutory provision implementing or complying with that directive, regulation or agreement; or
- d) taxes and duties payable as a result of a change in the law which becomes effective later than 30 days after the due date of the payment concerned or, if later, after all amounts due have been duly made available and a notice to that effect has been given in accordance with section 13, or

- | | |
|---|---|
| <p>e) von einer Zahlstelle einbehalten oder abgezogen werden, wenn die Zahlung von einer anderen Zahlstelle ohne Einbehalt oder Abzug hätte vorgenommen werden können.</p> | <p>e) be withheld or deducted by a paying agent if the payment could have been made by another paying agent without withholding or deduction.</p> |
| <p>(3) Benachrichtigung. Die Anleiheschuldnerin wird die Zahlstelle unverzüglich benachrichtigen, wenn sie zu irgendeiner Zeit gesetzlich verpflichtet ist, von aufgrund dieser Anleihebedingungen fälligen Zahlungen Abzüge oder Einbehalte vorzunehmen (oder wenn sich die Sätze oder die Berechnungsmethode solcher Abzüge oder Einbehalte ändern).</p> | <p>(3) Notification. The Bond Debtor shall promptly notify the Paying Agent if it is at any time required by law to make any deductions or withholdings from payments due under these Terms and Conditions (or if the rates or method of calculation of such deductions or withholdings change).</p> |
| <p>(4) Relevante Steuerjurisdiktion. Relevante Steuerjurisdiktion bezeichnet die Bundesrepublik Deutschland.</p> | <p>(4) Relevant tax jurisdiction. Relevant tax jurisdiction means the Federal Republic of Germany.</p> |
| <p>(5) Weitere Verpflichtungen. Soweit die Anleiheschuldnerin oder die durch die Anleiheschuldnerin bestimmte Zahlstelle nicht gesetzlich zum Abzug und/oder zur Einbehaltung von Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren verpflichtet ist, trifft sie keinerlei Verpflichtung im Hinblick auf abgaberechtliche Verpflichtungen der Anleihegläubiger.</p> | <p>(5) Further obligations. Insofar as the Bond Debtor or the paying agent appointed by the Bond Debtor is not legally obliged to deduct and/or withhold taxes, duties or other fees, it has no obligation with regard to the tax obligations of the Bondholders.</p> |

§ 6

Wandlungsrecht

- (1) **Wandlungsrecht.** Die Anleiheschuldnerin gewährt jedem Anleihegläubiger das Recht, gemäß den Bestimmungen dieses § 6 an jedem Geschäftstag während des Ausübungszeitraums (wie in § 6(2) definiert) jede Schuldverschreibung ganz, nicht jedoch teilweise, in auf den Namen lautende Stammaktien (Stückaktien) der Anleiheschuldnerin mit einem zum Begebungstag auf eine Aktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals der Anleiheschuldnerin von EUR 1,00 (die "Aktien") zu wandeln (das "Wandlungsrecht").

Der anfängliche Wandlungspreis je Aktie (der "Wandlungspreis") beträgt, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 11, EUR 1,00. Sollte es zu einer Anpassung des Wandlungspreises gemäß § 11 kommen, wird der Wandlungspreis je Aktie mindestens EUR 1,00 betragen.

§ 6

Conversion right

- (2) **Conversion Right.** The Bond Debtor grants each Bondholder the right to convert each Bond in whole, but not in part, on any Business Day during the Exercise Period (as defined in § 6(2)) into registered ordinary shares (no-par value shares) of the Bond Debtor with a pro rata amount of the share capital of the Bond Debtor of EUR 1.00 (the "Shares") as of the Issue Date (the "Conversion Right") in accordance with the provisions of this § 6.

The initial conversion price per share (the "Conversion Price") is EUR 1.00, subject to an adjustment in accordance with Section 11. Should the Conversion Price be adjusted in accordance with Section 11, the Conversion Price per share will be at least EUR 1.00.

Die Lieferung der Aktien infolge Wandlung erfolgt anstatt der Leistung irgendeiner Kapitalrückzahlung auf die Schuldverschreibungen und befreit die Emittentin von der entsprechenden Verpflichtung, den Nennbetrag der Schuldverschreibungen in bar zurückzuzahlen. Demgemäß hat ein Anleihegläubiger mit Wirkung zum Wandlungstag keine weiteren Rechte aus den Schuldverschreibungen mit Ausnahme der Ansprüche auf Lieferung von Aktien gemäß § 8(1) und Zahlung von Verzugszinsen gemäß § 2(2).

- (2) **Ausübungszeitraum.** Das Wandlungsrecht kann durch einen Anleihegläubiger ab dem ersten Geschäftstag nach dem Begebungstag bis zum fünften Geschäftstag vor dem Rückzahlungstag (beide Tage einschließlich) (der "**Ausübungszeitraum**") ausgeübt werden, vorbehaltlich § 6(3) und (4). Ist der letzte Tag des Ausübungszeitraums kein Geschäftstag, so endet der Ausübungszeitraum an dem Geschäftstag, der diesem Tag unmittelbar vorangeht. Fällt der letzte Tag des Ausübungszeitraums in einen Nichtausübungszeitraum gemäß § 6(4), so endet der Ausübungszeitraum am letzten Geschäftstag vor dem Beginn des betreffenden Nichtausübungszeitraums.
- (3) **Vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen.** Wenn Schuldverschreibungen gemäß § 13 durch Anleihegläubiger gekündigt werden, darf das Wandlungsrecht im Hinblick auf die gekündigten Schuldverschreibungen von solchen Anleihegläubigern nicht mehr ausgeübt werden.
- (4) **Nichtausübungszeitraum.** Die Ausübung des Wandlungsrechts ist während der nachfolgenden Zeiträume (jeweils ein "**Nichtausübungszeitraum**") ausgeschlossen:
- (a) anlässlich von Hauptversammlungen der Anleiheschuldnerin während eines Zeitraums, der an dem achten Tag vor der Hauptversammlung beginnt und der an dem Geschäftstag nach der Hauptversammlung (jeweils ausschließlich) endet;

The delivery of the shares as a result of the conversion takes place instead of the payment of any capital repayment on the Bonds and releases the Issuer from the corresponding obligation to repay the nominal amount of the Bonds in cash. Accordingly, a Bondholder shall have no further rights under the Bonds with effect from the Conversion Date other than the claims for delivery of Shares pursuant to § 8(1) and payment of default interest pursuant to § 2(2).

- (2) **Exercise Period.** The conversion right may be exercised by a Bondholder from the first Business Day after the Issue Date until the fifth Business Day prior to the Redemption Date (both days inclusive) (the "**Exercise Period**"), subject to § 6(3) and (4). If the last day of the Exercise Period is not a Business Day, the Exercise Period shall end on the Business Day immediately preceding such day. If the last day of the exercise period falls within a non-exercise period pursuant to § 6(4), the exercise period ends on the last business day before the beginning of the relevant non-exercise period.
- (3) **Early repayment of the bonds.** If bonds are terminated by bondholders in accordance with Section 13, the conversion right in respect of the terminated bonds may no longer be exercised by such bondholders.
- (4) **Non-exercise period.** The exercise of the conversion right is excluded during the following periods (each a "**non-exercise period**"):
- (a) on the occasion of general meetings of the bond debtor during a period beginning on the eighth day before the general meeting and ending on the business day after the general meeting (in each case exclusively);

- | | |
|---|--|
| <p>(b) während eines Zeitraums von vier Tagen vor dem Ende des Geschäftsjahres der Anleiheschuldnerin; und</p> <p>(c) während des Zeitraums beginnend zwei Tage vor dem Tag, an dem ein Bezugsangebot der Anleiheschuldnerin an ihre Aktionäre zum Bezug von (jungen oder alten) Aktien, Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten oder -pflichten, Gewinnschuldverschreibungen oder Genussscheinen beginnt, bis zum letzten Tag der für die Ausübung des entsprechenden Bezugsrechts bestimmten Frist (jeweils einschließlich). Sofern nicht mindestens zwei Tage vor Beginn der Bezugsfrist eine Ad-hoc oder ähnliche Mitteilung mit konkreten Angaben über das bevorstehende Bezugsangebot veröffentlicht wird, beginnt die Frist am Tag einer solchen Mitteilung, andernfalls am Tag der Veröffentlichung im Bundesanzeiger selbst.</p> <p>(5) Sofern die Ausübungserklärung des Anleihegläubigers während des Nichtausübungszeitraums erfolgt, gilt die Ausübungserklärung für den ersten Geschäftstag nach Ablauf des Nichtausübungszeitraums als abgegeben.</p> | <p>(b) during a period of four days prior to the end of the financial year of the bond debtor; and</p> <p>(c) during the period beginning two days before the day on which a subscription offer by the bond debtor to its shareholders for the subscription of (new or old) shares, bonds with option or conversion rights or obligations, participating bonds or profit participation certificates begins, until the last day of the period specified for the exercise of the corresponding subscription right (in each case inclusive). Unless an ad hoc or similar announcement containing specific information about the forthcoming subscription offer is published at least two days before the start of the subscription period, the period begins on the day of such an announcement, otherwise on the day of publication in the Federal Gazette itself.</p> <p>(5) If the bondholder's exercise declaration is made during the non-exercise period, the exercise declaration shall be deemed to have been made for the first business day after the end of the non-exercise period.</p> |
|---|--|

§ 7

Ausübung des Wandlungsrechts

- (1) **Ausübungserklärung.** Zur Ausübung des Wandlungsrechts muss der Anleihegläubiger während des Ausübungszeitraums auf eigene Kosten während der üblichen Geschäftszeiten an einem Geschäftstag über seine jeweilige Depotbank bei der Wandlungsstelle (wie in § 15(2) definiert) eine ordnungsgemäß ausgefüllte und unterzeichnete Erklärung (die "**Ausübungserklärung**") unter Verwendung eines dann gültigen Vordrucks, der bei der Wandlungsstelle und auf der Internetseite der Anleiheschuldnerin erhältlich ist, einreichen. Ausübungserklärungen sind unwiderruflich. Die Ausübungserklärung hat unter anderem die folgenden Angaben zu enthalten:

§ 7

Exercise of the conversion right

- (1) **Exercise notice.** To exercise the conversion right, the Bondholder must submit a duly completed and signed declaration (the "**Exercise Declaration**") to the Conversion Agent (as defined in Section 15(2)) at its own expense during normal business hours on a Business Day during the Exercise Period via its respective custodian bank using a then valid form available from the Conversion Agent and on the Bond Debtor's website. Exercise declarations are irrevocable. The exercise declaration must contain the following information, among others:

- (i) Name und Anschrift sowie Geburtsdatum bzw., sofern vorhanden, LEI-Code der ausübenden Person;
- (ii) den Nennbetrag bzw. die Zahl der Schuldverschreibungen, für die das Wandlungsrecht ausgeübt werden soll;
- (iii) die Bezeichnung des Wertpapierdepots des Anleihegläubigers bei einem Euroclear- oder Clearstream Luxemburg-Teilnehmer oder einem Clearingsystem-Kontoinhaber, in das die Aktien geliefert werden sollen;
- (iv) gegebenenfalls die Bezeichnung eines auf Euro lautenden Kontos des Anleihegläubigers oder seiner Depotbank bei einem Euroclear- oder Clearstream-Teilnehmer oder einem Kontoinhaber bei dem Clearingsystem, auf das auf die Schuldverschreibungen zahlbare Beträge geleistet werden sollen; und
- (v) in dem Vordruck der Ausübungserklärung geforderte Bestätigungen und Verpflichtungserklärungen im Hinblick auf bestimmte Beschränkungen der Inhaberschaft der Schuldverschreibungen und/oder der Aktien.

Sofern die Aktien nach Wahl der Anleiheschuldnerin gemäß § 10(1) aus einem genehmigten Kapital der Anleiheschuldnerin stammen sollen, muss die Ausübungserklärung zudem den Anforderungen der §§ 185 Absatz 1, 203 Absatz 1 Aktiengesetz entsprechen.

"**Depotbank**" meint jede Bank oder ein sonstiges Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben, und bei der/dem der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearingsystems.

- (2) **Weitere Voraussetzungen für die Ausübung des Wandlungsrechts.** Die Ausübung des Wandlungsrechts setzt außerdem voraus, dass die Schuldverschreibungen, für die das Wandlungsrecht ausgeübt werden soll, nicht später

- (i) Name, address and date of birth or, if available, LEI code of the exercising person;
- (ii) the nominal amount or the number of bonds for which the conversion right is to be exercised;
- (iii) the name of the Bondholder's securities account with a Euroclear or Clearstream Luxembourg Participant or a clearing system account holder into which the shares are to be delivered;
- (iv) if applicable, the name of any euro-denominated account of the Noteholder or its depositary bank with a Euroclear or Clearstream Participant or an account holder with the Clearing System to which amounts payable in respect of the Notes are to be paid; and
- (v) confirmations and undertakings required in the form of the Exercise Notice in respect of certain restrictions on the ownership of the Notes and/or the Shares.

If the shares are to be taken from the bond debtor's authorized capital at the bond debtor's discretion in accordance with Section 10(1), the exercise declaration must also comply with the requirements of Sections 185(1) and 203(1) of the German Stock Corporation Act.

"**Custodian**" means any bank or other financial institution which is authorized to operate the securities custody business and with which the Bondholder maintains a securities custody account for the Bonds, including the clearing system.

- (2) **Further requirements for exercising the conversion right.** The exercise of the conversion right also requires that the bonds for which the conversion right is to be exercised are delivered to the conversion agent no later than on

als am letzten Tag des Ausübungszeitraums an die Wandlungsstelle geliefert werden, und zwar durch Lieferung (Umbuchung) der Schuldverschreibungen auf das Depot der Wandlungsstelle bei dem Clearingsystem. Die Wandlungsstelle ist ermächtigt, die Bezugserklärung gemäß § 198 Absatz 1 Aktiengesetz für den Anleihegläubiger abzugeben. Die Wandlungsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch befreit.

- (3) **Prüfung der Ausübungserklärung.** Nach Erfüllung sämtlicher in § 7(1) und (2) genannten Voraussetzungen für die Ausübung des Wandlungsrechts prüft die Wandlungsstelle, ob die Zahl der an die Wandlungsstelle gelieferten Schuldverschreibungen der in der Ausübungserklärung angegebenen Zahl von Schuldverschreibungen entspricht. Soweit die in der Ausübungserklärung angegebene Zahl von Schuldverschreibungen die Zahl der tatsächlich gelieferten Schuldverschreibungen über- oder unterschreitet, wird die Wandlungsstelle, je nachdem, welche Zahl niedriger ist, entweder (i) diejenige Gesamtzahl von Aktien, die der in der Ausübungserklärung angegebenen Zahl von Schuldverschreibungen entspricht, oder (ii) diejenige Gesamtzahl von Aktien, die der Zahl der tatsächlich gelieferten Schuldverschreibungen entspricht, von der Anleiheschuldnerin beziehen und an den Anleihegläubiger liefern. Verbleibende Schuldverschreibungen werden an den Anleihegläubiger auf dessen eigene Kosten zurückgeliefert.
- (4) **Ausübungstag.** Das Wandlungsrecht ist an dem Geschäftstag wirksam ausgeübt, an dem sämtliche in § 7(1) und (2) genannten Voraussetzungen für die Ausübung des Wandlungsrechts erfüllt sind und die Anleiheschuldnerin die Bezugserklärung erhalten hat (der "**Ausübungstag**"). Die Anleiheschuldnerin ermächtigt die Wandlungsstelle als Empfangsbevollmächtigte zur Entgegennahme der Bezugserklärungen. Für den Fall, dass die in § 7(1) und (2) genannten Voraussetzungen an einem Tag erfüllt worden sind, der in einen Nichtausübungszeitraum fällt, ist der Ausübungstag der erste Geschäftstag nach dem Ende dieses

the last day of the exercise period, namely by delivery (rebooking) of the bonds to the custody account of the conversion agent with the clearing system. The conversion agent is authorized to issue the subscription declaration for the bondholder in accordance with Section 198 (1) of the German Stock Corporation Act. The conversion agent is exempt from the restrictions of Section 181 of the German Civil Code.

- (3) **Examination of the exercise declaration.** After fulfillment of all requirements for the exercise of the conversion right specified in § 7(1) and (2), the conversion agent shall check whether the number of bonds delivered to the conversion agent corresponds to the number of bonds specified in the exercise declaration. If the number of bonds specified in the exercise notice is higher or lower than the number of bonds actually delivered, the conversion agent will, depending on which number is lower, either (i) obtain from the bond debtor the total number of shares corresponding to the number of bonds specified in the exercise notice or (ii) the total number of shares corresponding to the number of bonds actually delivered and deliver them to the bondholder. Remaining bonds will be returned to the bondholder at the bondholder's own expense.
- (4) **Exercise date.** The conversion right is effectively exercised on the business day on which all of the requirements for exercising the conversion right specified in § 7(1) and (2) are met and the bond debtor has received the subscription declaration (the "**exercise date**"). The Bond Debtor authorizes the Conversion Agent to accept the subscription declarations as an authorized recipient. In the event that the requirements specified in Section 7(1) and (2) have been met on a day that falls within a non-exercise period, the exercise date is the first business day after the end of this non-exercise period, provided that this day also falls within

Nichtausübungszeitraums, sofern auch dieser Tag noch in den Ausübungszeitraum fällt; andernfalls ist das Wandlungsrecht nicht wirksam ausgeübt.

- (5) **Kosten der Ausübung.** Sämtliche Kosten, die durch die Ausübung des Wandlungsrechts und/oder durch die Lieferung der Aktien an den betreffenden Anleihegläubiger oder die in der Ausübungserklärung bezeichnete Person durch oder für Rechnung der Anleiheschuldnerin anfallen, werden von der Anleiheschuldnerin getragen, vorbehaltlich § 7(1).

§ 8

Lieferung der Aktien; Bruchteile von Aktien

- (1) **Lieferung der Aktien; Bruchteile von Aktien.** Nach einer Ausübung des Wandlungsrechts werden ausschließlich ganze Aktien geliefert. Ein Anspruch auf Lieferung von Bruchteilen von Aktien besteht nicht. Die zu liefernden Aktien werden so bald wie möglich nach dem Ausübungstag auf das von dem betreffenden Anleihegläubiger in der Ausübungserklärung angegebene Wertpapierdepot übertragen.
- (2) **Verbleibende Bruchteile von Aktien.** Verbleibende Bruchteile von Aktien werden bei der Ausübung des Wandlungsrechts nicht verschafft. Wenn sich aus der Wandlungserklärung ergibt, dass durch denselben Anleihegläubiger Wandlungsrechte aus mehreren Schuldverschreibungen ausgeübt werden, werden die sich bei der Ausübung ergebenden Bruchteile von Aktien addiert und die sich infolge der Addition der Bruchteile ergebenden Aktien geliefert. Ein weiterer Ausgleich in Geld für verbleibende Bruchteile findet nicht statt.
- (3) **Steuern.** Die Lieferung von Aktien gemäß § 8(1) erfolgt nur, sofern der Anleihegläubiger etwaige Steuern, Abgaben oder amtliche Gebühren zahlt, die im Zusammenhang mit der Ausübung des Wandlungsrechts oder der Lieferung der Aktien gemäß § 8(1) anfallen.
- (4) **Wandlungspreis unter dem auf die einzelne Aktie entfallenden anteiligen Betrag des**

the exercise period; otherwise the conversion right is not effectively exercised.

- (5) **Costs of exercise.** All costs incurred by the exercise of the conversion right and/or by the delivery of the shares to the relevant bondholder or the person designated in the exercise declaration by or for the account of the bond debtor shall be borne by the bond debtor, subject to § 7(1).

§ 8

Delivery of shares; fractions of shares

- (1) **Delivery of shares; fractions of shares.** After exercising the conversion right, only whole shares will be delivered. There is no entitlement to delivery of fractions of shares. The shares to be delivered will be transferred as soon as possible after the exercise date to the securities account specified by the relevant bondholder in the exercise declaration.
- (2) **Remaining fractions of shares.** Remaining fractions of shares shall not be created when the conversion right is exercised. If the conversion declaration shows that conversion rights from several bonds are exercised by the same bondholder, the fractions of shares resulting from the exercise shall be added together and the shares resulting from the addition of the fractions shall be delivered. There is no further cash settlement for remaining fractions.
- (3) **Taxes.** The delivery of shares pursuant to § 8(1) shall only take place if the bondholder pays any taxes, duties or official fees incurred in connection with the exercise of the conversion right or the delivery of the shares pursuant to § 8(1).
- (4) **Conversion price below the pro rata amount of the share capital attributable to the individual share .** If, in the opinion of the bond debtor,

Grundkapitals. Soweit nach Auffassung der Anleiheschuldnerin irgendeine Zahlung als Ermäßigung des Wandlungspreises anzusehen ist, erfolgt keine solche Zahlung, soweit dadurch der Wandlungspreis für eine Aktie unter den auf eine einzelne Aktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals der Anleiheschuldnerin herabgesetzt würde.

**§ 9
Unbesetzt**

**§ 10
Bereitstellung von Aktien; Dividenden**

- (1) **Genehmigtes oder Bedingtes Kapital; eigene Aktien.** Die Aktien werden nach Durchführung der Wandlung nach Wahl der Anleiheschuldnerin aus bedingtem Kapital oder aus der Ausnutzung eines genehmigten Kapitals stammen. Die Anleiheschuldnerin ist nach freiem Ermessen berechtigt, statt junger Aktien aus dem bedingten Kapital zu liefern, an jeden Anleihegläubiger alte Aktien zu liefern (oder liefern zu lassen), vorausgesetzt, solche Aktien gehören derselben Gattung an wie die andernfalls zu liefernden Aktien (ausgenommen die Dividendenberechtigung, die jedoch nicht geringer sein darf als die Dividendenberechtigung der jungen Aktien, die andernfalls an den betreffenden Anleihegläubiger zu liefern gewesen wären), und vorausgesetzt, die Lieferung solcher Aktien kann rechtmäßig erfolgen und beeinträchtigt nicht die Rechte des betreffenden Anleihegläubigers (im Vergleich zur Lieferung junger Aktien).
- (2) **Dividenden.** Aktien, die aufgrund der Wandlung gemäß § 10(1) Satz 1 ausgegeben werden, sind ab Beginn des Geschäftsjahres der Anleiheschuldnerin, in dem die Aktien ausgegeben werden, für dieses und alle folgenden Geschäftsjahre der Anleiheschuldnerin dividendenberechtigt (sofern Dividenden gezahlt werden), und können zunächst eine eigene Wertpapierkennung haben.

any payment is to be regarded as a reduction of the conversion price, no such payment will be made if this would reduce the conversion price for a share below the pro rata amount of the bond debtor's share capital attributable to an individual share.

**§ 9
Unoccupied**

**§ 10
Provision of shares; dividends**

- (1) **Authorized or conditional capital; treasury shares.** After the conversion has been carried out, the shares will come from conditional capital or from the use of authorized capital at the discretion of the bond debtor. The bond debtor is entitled, at its own discretion, to deliver (or have delivered) old shares to each bondholder instead of delivering new shares from the conditional capital, provided that such shares are of the same class as the shares otherwise to be delivered (except for the dividend entitlement, which, however, shall not be less than the dividend entitlement of the new shares which would otherwise have been delivered to the relevant Bondholder), and provided that the delivery of such shares may lawfully be made and does not prejudice the rights of the relevant Bondholder (as compared to the delivery of new shares).
- (2) **Dividends.** Shares issued as a result of the conversion pursuant to Section 10(1) sentence 1 are entitled to dividends from the beginning of the financial year of the bond debtor in which the shares are issued for this and all subsequent financial years of the bond debtor (provided that dividends are paid) and may initially have their own security identification code.

§ 11
Verwässerungsschutz

(1) **Bezugsrecht für Aktionäre.**

- (a) Wenn die Anleiheschuldnerin vor Ablauf des Ausübungszeitraums unter Gewährung von Bezugsrechten an ihre Aktionäre gemäß § 186 Aktiengesetz (i) ihr Grundkapital durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen erhöht oder (ii) weitere Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten oder -pflichten, Gewinnschuldverschreibungen oder Genussscheine begibt oder garantiert oder (iii) eigene Aktien veräußert, ist jedem Anleihegläubiger, der zu Beginn des entsprechenden Nichtausübungszeitraums sein Wandlungsrecht noch nicht wirksam ausgeübt hat, vorbehaltlich des § 11(1)(b), ein Bezugsrecht in dem Umfang einzuräumen, wie es ihm zustünde, wenn eine Ausübung des Wandlungsrechts an dem Geschäftstag unmittelbar vor dem Stichtag erfolgt wäre.

Nach freiem Ermessen der Anleiheschuldnerin kann an jeden Anleihegläubiger, der zu Beginn des entsprechenden Nichtausübungszeitraums sein Wandlungsrecht noch nicht wirksam ausgeübt hat, anstelle der Einräumung eines Bezugsrechts eine Ausgleichszahlung in bar (der "**Bezugsrechtsausgleichsbetrag**") geleistet werden, die je Schuldverschreibung dem Bezugsrechtswert (wie nachfolgend unter (b) definiert) entspricht. Der Bezugsrechtsausgleichsbetrag wird auf den nächsten vollen Cent aufgerundet und wird erst bei Ausübung des Wandlungsrechts fällig und zahlbar. Er wird gemäß § 4(1) gezahlt.

- (b) Anstelle der Einräumung eines Bezugsrechts oder der Zahlung eines Bezugsrechtsausgleichsbetrags kann die Anleiheschuldnerin eine Anpassung des Wandlungspreises gemäß der nachste-

§ 11
Dilution protection

(1) **Subscription right for shareholders.**

- (a) If the bond debtor (i) increases its share capital by issuing new shares against contributions or (ii) issues or guarantees further bonds with option or conversion rights or obligations, participating bonds or profit participation certificates or (iii) sells treasury shares before the end of the exercise period by granting subscription rights to its shareholders in accordance with Section 186 of the German Stock Corporation Act, each bondholder who has not yet effectively exercised his conversion right at the beginning of the relevant non-exercise period shall, subject to § 11(1)(b), be granted a subscription right to the extent to which he would have been entitled if the conversion right had been exercised on the business day immediately prior to the record date .

At the discretion of the Bond Debtor, a cash compensation payment (the "**Subscription Right Compensation Amount**") may be made to each Bondholder who has not yet effectively exercised his conversion right at the beginning of the relevant non-exercise period, which corresponds to the Subscription Right Value (as defined below under (b)) for each Bond. The Rights Settlement Amount will be rounded up to the nearest full cent and will only become due and payable upon exercise of the Conversion Right. It shall be paid in accordance with § 4(1).

- (b) Instead of granting a subscription right or paying a subscription right compensation amount, the bond debtor may adjust the conversion price in accordance with the following formula. The Calculation Agent (as defined in § 15(3))

henden Formel vornehmen. Die Berechnung des Wandlungspreises übernimmt die Berechnungsstelle (wie in § 15(3) definiert) in Abstimmung mit der Anleiheschuldnerin, wobei das Letztentscheidungsrecht die Berechnungsstelle hat.

$$CP_n = CP_o \times \frac{SP_o - VSR}{SP_o}$$

Dabei ist:

CP_n = der neue Wandlungspreis;

CP_o = der unmittelbar vor Schluss des Börsenhandels an der FWB am Stichtag (wie nachfolgend definiert) geltende Wandlungspreis;

SP_o = der XETRA-Kurs am Stichtag; und

VSR = Bezugsrechtswert.

"**Stichtag**" bezeichnet den relevanten Zeitpunkt für die Bestimmung der Aktionäre der Anleiheschuldnerin, die Anspruch auf Rechte, Bezugs-, Options- oder Wandlungsrechte oder Ausschüttungen (wie in § 11(4) definiert) haben, und

"**Bezugsrechtswert**" oder "**VSR**" bedeutet je Aktie:

- (i) der Schlusskurs des Rechts zum Bezug der betreffenden Wertpapiere am Stichtag an der FWB, oder
- (ii) falls ein solcher Schlusskurs nicht verfügbar ist, der von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der am Stichtag bestehenden Marktlage bestimmte Wert des Bezugsrechts.

Eine Anpassung des Wandlungspreises erfolgt nicht, wenn VSR gleich 0 ist.

will calculate the Conversion Price in consultation with the Bond Debtor, whereby the Calculation Agent has the final decision right.

$$CP_n = CP_o \times \frac{SP_o - VSR}{SP_o}$$

Whereas:

CP_n = the new conversion price;

CP_o = the conversion price applicable immediately prior to the close of trading on the FWB on the Record Date (as defined below);

SP_o = the XETRA price on the reporting date; and

VSR = subscription right value.

"**Record Date**" means the relevant date for determining the shareholders of the Bond Debtor who are entitled to rights, subscription, option or conversion rights or distributions (as defined in § 11(4)), and

"**Subscription right value**" or "**VSR**" means per share:

- (i) the closing price of the right to subscribe to the securities in question on FWB on the record date, or
- (ii) if such a closing price is not available, the value of the subscription right determined by the calculation agent, taking into account the market situation prevailing on the record date.

The conversion price is not adjusted if VSR is 0.

- (2) **Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln.** Im Falle einer Kapitalerhöhung der Anleiheschuldnerin aus Gesellschaftsmitteln gemäß § 207 Aktiengesetz (d.h. durch Umwandlung von Kapitalrücklagen oder Gewinnrücklagen) unter Ausgabe neuer Aktien vor Ablauf des Ausübungszeitraums wird der Wandlungspreis nach der nachstehenden Formel errechnet. Die Berechnung des Wandlungspreises übernimmt die Berechnungsstelle in Abstimmung mit der Anleiheschuldnerin, wobei das Letztentscheidungsrecht die Berechnungsstelle hat.

$$CP_n = CP_o \times \frac{N_o}{N_n}$$

Dabei ist:

CP_n = der neue Wandlungspreis;

CP_o = der unmittelbar vor Schluss des Börsenhandels an der FWB am Stichtag geltende Wandlungspreis;

N_o = die Anzahl der ausgegebenen Aktien vor der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, und

N_n = die Anzahl der ausgegebenen Aktien nach der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln.

- (3) **Änderung der Zahl der Aktien ohne Änderung des Grundkapitals; Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung; Kapitalherabsetzung.**

- (a) **Änderung der Zahl der Aktien ohne Änderung des Grundkapitals; Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung.** Sofern vor Ablauf des Ausübungszeitraums (i) die Zahl der ausstehenden Aktien ohne Änderung des Grundkapitals der Anleiheschuldnerin geändert wird (z.B. in Folge eines Aktiensplits oder einer Zusammenlegung von Aktien (umgekehrter Aktiensplit)), oder (ii) das Grundkapital der Anleiheschuldnerin durch Zusammenlegung von Aktien herabgesetzt wird, gilt § 11(2) entsprechend.

- (2) **Capital increase from company funds.** In the event of a capital increase by the bond debtor from company funds in accordance with Section 207 of the German Stock Corporation Act (i.e. by converting capital reserves or retained earnings) with the issue of new shares before the end of the exercise period, the conversion price is calculated according to the following formula. The calculation agent will calculate the conversion price in consultation with the bond debtor, whereby the calculation agent has the final decision right.

$$CP_n = CP_o \times \frac{N_o}{N_n}$$

Whereas:

CP_n = the new conversion price;

CP_o = the conversion price applicable immediately before the close of trading on the FWB on the record date;

N_o = the number of shares issued before the capital increase from company funds, and

N_n = the number of shares issued after the capital increase from company funds.

- (3) **Change in the number of shares without changing the share capital; capital reduction through consolidation; capital reduction.**

- (a) **Change in the number of shares without changing the share capital; capital reduction through consolidation.** If, prior to the expiry of the exercise period, (i) the number of outstanding shares is changed without changing the share capital of the bond debtor (e.g. as a result of a share split or a reverse share split), or (ii) the share capital of the bond debtor is reduced by a reverse share split, Section 11(2) shall apply accordingly.

(b) **Kapitalherabsetzung.** Im Falle einer Herabsetzung des Grundkapitals der Anleiheschuldnerin allein durch Herabsetzung des auf die einzelne Aktie entfallenden anteiligen Betrages des Grundkapitals bleibt das Wandlungsverhältnis, vorbehaltlich § 11(4), unverändert, jedoch mit der Maßgabe, dass nach einem solchen Ereignis zu liefernde Aktien mit ihrem jeweiligen neuen, auf die einzelne Aktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals geliefert werden.

(4) **Ausschüttungen.** Falls die Anleiheschuldnerin vor Ablauf des Ausübungszeitraums an ihre Aktionäre eine Bardividende ausschüttet, verteilt oder gewährt (eine "**Ausschüttung**"), wird der Wandlungspreis gemäß der nachstehenden Formel angepasst. Die Berechnung des Wandlungspreises übernimmt die Berechnungsstelle in Abstimmung mit der Anleiheschuldnerin, wobei das Letztentscheidungsrecht die Berechnungsstelle hat.

$$CP_n = CP_o \times \frac{M - F}{M}$$

Dabei ist:

CP_n= der angepasste Wandlungspreis;

CP_o= der Wandlungspreis am Stichtag;

M = der Durchschnittliche Marktpreis (wie nachfolgend definiert) und

F = die Bardividende berechnet pro Aktie, vorausgesetzt, dass F größer 0 ist.

Anpassungen werden auch bei Beschluss und/oder Ausschüttung am selben Tag unabhängig und getrennt voneinander durchgeführt und berechnet.

"**Bardividende**" ist der Gesamtbetrag einer etwaigen Bardividende je Aktie vor Abzug von Quellensteuer.

"**Durchschnittlicher Marktpreis**" ist das arithmetische Mittel der XETRA-Kurse für den

(b) **Capital reduction.** In the event of a reduction in the share capital of the bond debtor solely by reducing the pro rata amount of the share capital attributable to the individual share, the conversion ratio shall remain unchanged, subject to Section 11(4), but with the proviso that shares to be delivered after such an event are delivered with their respective new pro rata amount of the share capital attributable to the individual share.

(4) **Distributions.** If the bond debtor pays, distributes or grants a cash dividend to its shareholders before the end of the exercise period (a "**distribution**"), the conversion price will be adjusted in accordance with the formula below. The calculation agent will calculate the conversion price in consultation with the bond debtor, whereby the calculation agent has the final decision right.

$$CP_n = CP_o \times \frac{M - F}{M}$$

Whereas:

CP_n = the adjusted conversion price;

CP_o = the conversion price on the record date;

M = the Average Market Price (as defined below) and

F = the cash dividend calculated per share, provided that F is greater than 0.

Adjustments are also carried out and calculated independently and separately in the event of a resolution and/or distribution on the same day.

"**Cash dividend**" is the total amount of any cash dividend per share before deduction of withholding tax.

"**Average market price**" means the arithmetic mean of the XETRA prices for the shortest of

kürzesten der nachfolgenden Zeiträume (mit der Maßgabe, dass ein Zeitraum mindestens einen Handelstag umfasst):

- (i) die zehn aufeinander folgenden Handelstage vor dem Stichtag, oder
- (ii) der Zeitraum, der am ersten Handelstag nach dem Tag beginnt, an dem die maßgebliche Ausschüttung zum ersten Mal öffentlich bekanntgemacht wurde, und die an dem Handelstag endet, der dem Stichtag vorausgeht, oder
- (iii) der Zeitraum, der am Stichtag für die nächste Ausschüttung, für die eine Anpassung erforderlich ist, beginnt und am letzten Handelstag vor dem relevanten Stichtag endet.

(5) **Andere Ereignisse; Ausschluss von Anpassungen.** Bei dem Eintritt eines anderen Ereignisses, das die Aktien oder den Wandlungspreis berührt, wird ein von der Gläubigerversammlung bestellter unabhängiger Sachverständiger solche Anpassungen am Wandlungspreis vornehmen, die der unabhängige Sachverständige gemäß § 317 Bürgerliches Gesetzbuch festsetzt, um ein solches Ereignis zu berücksichtigen.

(6) **Wirksamkeit; Ausschluss.** Anpassungen nach Maßgabe dieses § 11 werden zu Beginn des Stichtages wirksam, oder, im Falle von Anpassungen nach Maßgabe von § 11(5), an dem Tag, an dem eine von dem unabhängigen Sachverständigen festgesetzte Anpassung wirksam wird. Anpassungen nach Maßgabe dieses § 11 werden nicht vorgenommen, sofern der Stichtag oder, im Falle von § 11(5), der Tag der Wirksamkeit der Anpassung im Falle von Schuldverschreibungen, für die das Wandlungsrecht ausgeübt wurde, nach dem Tag liegt, an dem die Aktien dem Depotkonto des betreffenden Anleihegläubigers gemäß § 8(1) gutgeschrieben wurden oder, im Falle von nicht gewandelten Schuldverschreibungen, nach dem letzten Tag des Ausübungszeitraums.

the following periods (provided that a period comprises at least one trading day):

- (i) the ten consecutive trading days prior to the record date, or
- (ii) the period commencing on the first Dealing Day following the day on which the relevant distribution was first publicly announced and ending on the Dealing Day preceding the record date; or
- (iii) the period beginning on the record date for the next distribution for which an adjustment is required and ending on the last trading day before the relevant record date.

(5) **Other events; exclusion of adjustments.** Upon the occurrence of any other event affecting the shares or the conversion price, an independent expert appointed by the creditors' meeting shall make such adjustments to the conversion price as the independent expert shall determine in accordance with Section 317 of the German Civil Code to take such event into account.

(6) **Effectiveness; Exclusion.** Adjustments pursuant to this § 11 shall become effective at the beginning of the Effective Date or, in the case of adjustments pursuant to § 11(5), on the date on which an adjustment determined by the Independent Expert becomes effective. Adjustments pursuant to this § 11 shall not be made if the record date or, in the case of § 11(5), the effective date of the adjustment in the case of Bonds for which the conversion right has been exercised, is after the date on which the shares were credited to the relevant Bondholder's securities account pursuant to § 8(1) or, in the case of non-converted Bonds, after the last day of the exercise period.

(7) **Zuständigkeit; Bekanntmachung.** Anpassungen gemäß diesem § 11 werden durch die von der Anleiheschuldnerin nach § 15(3) bestellte Berechnungsstelle vorgenommen und sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für alle Beteiligten bindend. Die Anleiheschuldnerin ist berechtigt, den Rat von Rechtsberatern oder anderen Fachleuten in Anspruch zu nehmen, wenn sie dies für erforderlich hält, und darf sich auf den ihr erteilten Rat verlassen. Die Anleiheschuldnerin hat (i) die Einräumung eines Bezugsrechts oder Bezugsrechtsausgleichsbetrages nach § 11(1)(a) bzw. die Anpassung des Wandlungspreises nach § 11(1)(b), (ii) die Anpassung wegen einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln nach § 11(2), (iii) die Anpassung wegen Änderung der Zahl der Aktien ohne Änderung des Grundkapitals der Anleiheschuldnerin oder eine Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien nach § 11(3)(a), (iv) die Anpassung wegen einer Ausschüttung nach § 11(4), oder (v) eine sonstige Anpassung nach § 11(5) gemäß § 16 bekannt zu machen.

(7) **Responsibility; Notice.** Adjustments pursuant to this § 11 shall be made by the Calculation Agent appointed by the Bond Debtor pursuant to § 15(3) and shall (unless there is an obvious error) be binding on all parties concerned. The Bond Debtor is entitled to seek the advice of legal advisors or other experts if it deems this necessary and may rely on the advice given to it. The Bond Debtor shall (i) not refuse to grant a subscription right or subscription right settlement amount pursuant to § 11(1)(a) or the adjustment of the conversion price pursuant to § 11(1)(b), (ii) the adjustment due to a capital increase from company funds pursuant to § 11(2), (iii) the adjustment due to a change in the number of shares without a change in the bond debtor's share capital or a capital reduction through a consolidation of shares pursuant to § 11(3)(a), (iv) the adjustment due to a distribution pursuant to § 11(4), or (v) any other adjustment pursuant to § 11(5) in accordance with § 16.

§ 12

Status; Negativverpflichtung

- (1) **Status.** Die Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin aus den Schuldverschreibungen begründen unbesicherte und nichtnachrangige Ansprüche der Gläubiger gegen die Anleiheschuldnerin, die (i) untereinander im Rang gleich stehen und (ii) wenigstens gleichrangig sind mit allen übrigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Ansprüchen gegen die Anleiheschuldnerin, soweit zwingende gesetzliche Vorschriften nichts anderes vorschreiben.
- (2) **Negativverpflichtung.** Die Anleiheschuldnerin verpflichtet sich, solange Kapital oder die Lieferung der Aktien aus der Wandlung aus den Schuldverschreibungen noch ausstehen, jedoch nur bis zu dem Zeitpunkt, an dem alle auf die Schuldverschreibungen gemäß diesen Anleihebedingungen zu zahlenden Beträge an Kapital dem Clearingsystem zur Verfügung gestellt worden sind, keine Grundpfandrechte,

§ 12

Status; negative pledge

- (1) **Status.** The obligations of the bond debtor under the bonds establish unsecured and non-subordinated claims of the creditors against the bond debtor, which (i) rank pari passu among themselves and (ii) rank at least pari passu with all other present and future unsecured and non-subordinated claims against the bond debtor, unless mandatory statutory provisions provide otherwise.
- (2) **Negative pledge.** The Bond Debtor undertakes, for so long as any principal or the delivery of the shares arising from the conversion of the Bonds is outstanding, but only until such time as all amounts of principal payable on the Bonds in accordance with these Terms and Conditions have been made available to the Clearing System, not to create any liens, pledges, encumbrances or other security inter-

Pfandrechte, Belastungen oder sonstigen Sicherungsrechte (jedes solches Sicherungsrecht eine "Sicherheit") in Bezug auf ihr gesamtes gegenwärtiges oder zukünftiges Vermögen oder ihre gesamten gegenwärtigen oder zukünftigen Einkünfte oder Teile ihres gegenwärtigen oder zukünftigen Vermögens oder ihrer gegenwärtigen oder zukünftigen Einkünfte zur Sicherung von anderen Kapitalmarktverbindlichkeiten oder zur Sicherung einer von der Anleiheschuldnerin oder einer ihrer Tochtergesellschaften gewährten Garantie oder Freistellungserklärung bezüglich einer Kapitalmarktverbindlichkeit einer anderen Person zu bestellen oder fortbestehen zu lassen, und ihre Tochtergesellschaften zu veranlassen, keine solchen Sicherheiten zu bestellen oder fortbestehen zu lassen, sofern nicht die Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin aus den Schuldverschreibungen gleichrangig und anteilig an einer solchen Sicherheit teilhaben, oder diesbezüglich eine Sicherheit oder Garantie oder Freistellungserklärung zu im wesentlichen gleichen Bedingungen bestellt wird oder abgetreten wurde. Diese Verpflichtung gilt jedoch nicht:

- (i) für Sicherheiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind, oder die als Voraussetzung für staatliche Genehmigungen verlangt werden; oder
- (ii) für zum Zeitpunkt des Erwerbs von Vermögenswerten durch die Anleihschuldnerin bzw. eine Tochtergesellschaft bereits an solchen Vermögenswerten bestehende Sicherheiten sowie Sicherheiten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb oder in Erwartung des Erwerbs des jeweiligen Vermögenswerts bestellt werden, soweit der durch die Sicherheit besicherte Betrag nicht mehr als 75% des Wertes der erworbenen Vermögensgegenstände beträgt.

Im Sinne dieser Anleihebedingungen bedeutet "**Kapitalmarktverbindlichkeit**" jede gegenwärtige oder zukünftige Verpflichtung der Anleihschuldnerin oder ihrer Tochtergesellschaften zur Rückzahlung geliehener Geldbeträge (einschließlich Verpflichtungen aus Garantien oder

ests (each such security interest, a "**Security Interest**") in respect of all of its present or future assets or all of its present or future income, create or maintain any Security Interest to secure any other capital market obligation or to secure any guarantee or indemnity granted by the Bond Debtor or any of its Subsidiaries in respect of any capital market obligation of any other person, and to cause its subsidiaries not to provide or maintain any such security unless the obligations of the bond debtor under the bonds rank pari passu and pro rata with such security or a security or guarantee or declaration of indemnity is provided or assigned on substantially the same terms. However, this obligation does not apply:

- (i) for security required by law or as a condition of governmental authorization; or
- (ii) for collateral already existing in such assets at the time of the acquisition of assets by the bond debtor or a subsidiary as well as collateral provided in connection with the acquisition or in anticipation of the acquisition of the respective asset, provided that the amount secured by the collateral does not exceed 75% of the value of the acquired assets.

For the purposes of these Terms and Conditions, "**Capital Market Obligation**" means any present or future obligation of the Bond Debtor or its subsidiaries to repay borrowed sums of money (including obligations under guarantees or other liability agreements for liabilities of third parties) which are secured by (i) secured

anderen Haftungsvereinbarungen für Verbindlichkeiten von Dritten), die durch (i) besicherte oder unbesicherte Schuldverschreibungen, Anleihen oder sonstige Wertpapiere, die an einer Börse oder in einem anderen anerkannten Wertpapier- oder außerbörslichen Markt zugelassen sind, notiert oder gehandelt werden oder zugelassen, notiert oder gehandelt werden können, oder durch (ii) einen deutschem Recht unterliegenden Schuldschein verbrieft, verkörpert oder dokumentiert sind.

"Tochtergesellschaft" bezeichnet jede Kapitalgesellschaft, jede Personengesellschaft oder jedes sonstige Unternehmen, die bzw. das die Anleiheschuldnerin nach IFRS konsolidiert oder von ihr nach IFRS zu konsolidieren ist.

§ 13

Kündigung durch Anleihegläubiger

- (1) **Kündigungsgründe.** Die Anleihegläubiger sind berechtigt, ihre Schuldverschreibungen durch Abgabe einer Kündigungserklärung (die **"Kündigungserklärung"**) gegenüber der Anleiheschuldnerin zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zu ihrem Nennbetrag zuzüglich etwaiger bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener Verzugszinsen zu verlangen, wenn
- (a) die Anleiheschuldnerin, gleichgültig aus welchen Gründen, eine wesentliche Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen, insbesondere aus § 3(1), § 8(1), § 12(1) und (2) nicht ordnungsgemäß erfüllt und die Unterlassung länger als 30 Tage andauert, nachdem die Anleiheschuldnerin hierüber eine schriftliche Mitteilung von einem Anleihegläubiger oder der Zahlstelle erhalten hat; oder
 - (b) die Anleiheschuldnerin oder eine Tochtergesellschaft eine Zahlungsverpflichtung in Höhe von insgesamt mehr als EUR 50.000,00 aus einer Finanzverbindlichkeit oder aufgrund einer Bürgschaft oder Garantie, (Drittverzug) die für solche Verbindlichkeiten Dritter gegeben wurde, bei (ggf. vorzeitiger) Fälligkeit

or unsecured bonds, notes or other securities which are listed or traded or can be listed or traded on a stock exchange or another recognized securities or over-the-counter market, or by (ii) a German bonds or other securities that are listed, quoted or traded on a stock exchange or another recognized securities or over-the-counter market or may be listed, quoted or traded, or by (ii) a promissory bill governed by German law.

"Subsidiary" means any corporation, partnership or other company that consolidates the bond debtor in accordance with IFRS or is to be consolidated by the bond debtor in accordance with IFRS.

§ 13

Termination by bondholders

- (1) **Grounds for termination.** The bondholders are entitled to terminate their bonds by submitting a notice of termination (the **"Notice of Termination"**) to the bond debtor and to demand immediate repayment at their nominal amount plus any default interest accrued up to the date of actual repayment (exclusively) if
- (a) the Bond Debtor, for whatever reason, fails to properly fulfill a material obligation under the Bonds, in particular under § 3(1), § 8(1), § 12(1) and (2), and the failure continues for more than 30 days after the Bond Debtor has received written notice thereof from a Bondholder or the Paying Agent; or
 - (b) the bond debtor or a subsidiary fails to meet a payment obligation totaling more than EUR 50,000.00 arising from a financial liability or on the basis of a surety or guarantee (third-party default) given for such third-party liabilities when it falls due (prematurely, if applicable) or after expiry of any grace pe-

bzw. nach Ablauf einer etwaigen Nachfrist bzw. im Falle einer Bürgschaft oder Garantie nicht innerhalb von 30 Tagen nach Inanspruchnahme aus dieser Bürgschaft oder Garantie erfüllt; oder

- (c) die Anleiheschuldnerin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft (wie in § 13(2) definiert) schriftlich erklärt, dass sie ihre Schulden bei Fälligkeit nicht zahlen kann (Zahlungseinstellung); oder
- (d) ein zuständiges Gericht ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Anleiheschuldnerin oder einer Wesentlichen Tochtergesellschaft eröffnet und ein solches Verfahren nicht innerhalb einer Frist von 30 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist, es sei denn es wird mangels Masse abgewiesen oder eingestellt; oder
- (e) die Anleiheschuldnerin ihre Geschäftstätigkeit ganz einstellt oder ihr gesamtes oder wesentliche Teile ihres Vermögens an Dritte (außer der Anleiheschuldnerin oder eine ihrer jeweiligen Tochtergesellschaften) abgibt und dadurch der Wert des Vermögens der Anleiheschuldnerin (auf Konzernebene) wesentlich vermindert wird. Eine solche wesentliche Wertminderung wird im Falle einer Veräußerung von Vermögen angenommen, wenn der Wert der veräußerten Vermögensgegenstände 50% der konsolidierten Bilanzsumme der Anleiheschuldnerin übersteigt; oder
- (f) die Anleiheschuldnerin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft (§ 13(2)) in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung und die andere oder neue Gesellschaft übernimmt im Wesentlichen alle Aktiva und Passiva der Anleiheschuldnerin oder der Wesentlichen Tochtergesellschaft, einschließlich aller Verpflichtungen, die die

riod or, in the case of a surety or guarantee, within 30 days of such surety or guarantee being invoked; or

- (c) the Bond Debtor or a Material Subsidiary (as defined in § 13(2)) declares in writing that it is unable to pay its debts as they fall due (suspension of payments); or
- (d) a competent court has opened insolvency proceedings against the assets of the Bond Debtor or a Material Subsidiary and such proceedings have not been terminated or suspended within a period of 30 days, unless they are dismissed for lack of assets or discontinued; or
- (e) the bond debtor ceases its business activities entirely or sells all or significant parts of its assets to third parties (other than the bond debtor or one of its respective subsidiaries) and the value of the bond debtor's assets (at group level) is significantly reduced as a result. Such a significant reduction in value is assumed in the case of a sale of assets if the value of the assets sold exceeds 50% of the bond debtor's consolidated balance sheet total; or
- (f) the Bond Debtor or a Material Subsidiary (§ 13(2)) goes into liquidation, unless this occurs in connection with a merger or other form of amalgamation with another company or in connection with a conversion and the other or new company takes over substantially all the assets and liabilities of the Bond Debtor or the Material Subsidiary, including all obligations that the Bond Debtor has in connection with the Bonds; or

Anleiheschuldnerin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen hat; oder

- (g) die Aktien der Anleiheschuldnerin nicht mehr länger im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse oder einer anderen anerkannten Wertpapierbörse gehandelt werden.

(2) **Wesentliche Tochtergesellschaft, Finanzverbindlichkeit.**

"**Wesentliche Tochtergesellschaft**" bezeichnet eine Tochtergesellschaft der Anleiheschuldnerin, (i) deren Umsatzerlöse 10% der konsolidierten Umsatzerlöse der Anleiheschuldnerin übersteigen oder (ii) deren Bilanzsumme 10% der konsolidierten Bilanzsumme der Anleiheschuldnerin übersteigt, wobei die Schwelle jeweils anhand der Daten in dem jeweils letzten geprüften oder, im Fall von Halbjahreskonzernabschlüssen, ungeprüften Konzernabschluss der Anleiheschuldnerin nach IFRS und in dem jeweils letzten geprüften (soweit verfügbar) oder (soweit nicht verfügbar) ungeprüften nicht konsolidierten Abschluss der betreffenden Tochtergesellschaft zu ermitteln ist.

"**Finanzverbindlichkeit**" ist jede gegenwärtige oder zukünftige, bestehende oder bedingte, Verbindlichkeit zur Zahlung oder Rückzahlung von Geldern im Hinblick auf

- (i) von Banken aufgenommene Gelder und Überziehungen;
- (ii) jede finanzielle Verpflichtung aus einer Garantie oder anderen Haftungsübernahme, die dazu dient, den Gläubiger gegen Verluste aus finanziellen Verpflichtungen Dritter zu sichern;
- (iii) jede finanzielle Verpflichtung aus einer verbrieften Fazilität oder aus Schuldverschreibungen, Obligationen oder Commercial Paper;

- (g) the shares of the bond debtor are no longer traded on the open market of the Frankfurt Stock Exchange or another recognized stock exchange.

(2) **Material subsidiary, financial liability.**

"**Material Subsidiary**" means a subsidiary of the Borrower (i) whose revenues exceed 10% of the consolidated revenues of the Borrower or (ii) whose total assets exceed 10% of the consolidated total assets of the Borrower, in each case based on the data in the most recent audited or, in the case of half-yearly consolidated financial statements, unaudited consolidated financial statements of the bond debtor in accordance with IFRS and in the last audited (if available) or (if not available) unaudited non-consolidated financial statements of the relevant subsidiary.

"**Financial liability**" means any present or future, existing or contingent, obligation to pay or repay monies in respect of

- (i) funds borrowed from banks and overdrafts;
- (ii) any financial obligation arising from a guarantee or other assumption of liability that serves to protect the creditor against losses from third-party financial obligations;
- (iii) any financial obligation arising from a securitized facility or from bonds, debentures or commercial paper;

(iv) jede finanzielle Verpflichtung aus verkauften oder diskontierten Forderungen (außer Forderungen, die ohne Rückgriffsmöglichkeit verkauft wurden);

(v) jede finanzielle Verpflichtung aus den Kosten für den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit diese vor oder nach dem Zeitpunkt des Eigentums- oder Besitzerwerbs durch die verpflichtete Partei zu zahlen sind, sofern die Vorauszahlung oder aufgeschobene Zahlung in erster Linie zur Aufnahme einer Finanzierung oder der Finanzierung des Vermögensgegenstands dient, sofern nicht die Zahlung um mehr als 120 Tage im Voraus oder im Nachhinein gezahlt wird;

(vi) jede finanzielle Verpflichtung aus Währungsswaps oder Zinsswaps oder anderen Arten von Währungs- oder Zinssicherungsinstrumenten (wobei bei der Kalkulation des Werts einer solchen Derivattransaktion nur die tägliche Neubewertung aufgrund aktueller Marktpreise betrachtet wird); und

(vii) jede finanzielle Verpflichtung aus der Annahme eines Akzeptkredits.

(3) **Erlöschen des Kündigungsrechts.** Das Kündigungsrecht der Anleihegläubiger erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Kündigungsrechts geheilt wurde.

(4) **Kündigungserklärung.** Eine Kündigungserklärung ist durch den Anleihegläubiger schriftlich in deutscher oder englischer Sprache gegenüber der Anleiheschuldnerin zu erklären und zusammen mit dem Nachweis in Form einer Bescheinigung der Depotbank nach § 19(5) persönlich oder durch eingeschriebenen Brief an die Anleiheschuldnerin zu übermitteln. Eine Benachrichtigung oder Kündigung wird jeweils mit Zugang bei der Anleiheschuldnerin wirksam.

§ 14
Unbesetzt

(iv) any financial obligation arising from receivables sold or discounted (other than receivables sold without recourse);

(v) any financial obligation arising from the cost of acquiring assets to the extent payable before or after the date of acquisition of title or possession by the obligated party, if the prepayment or deferred payment is primarily to obtain financing or to finance the asset, unless the payment is made more than 120 days in advance or in arrears;

(vi) any financial obligation arising from currency swaps or interest rate swaps or other types of currency or interest rate hedging instruments (where only the daily revaluation based on current market prices is considered when calculating the value of such a derivative transaction); and

(vii) any financial obligation arising from the acceptance of an acceptance credit.

(3) **Expiry of the right of termination.** The bondholders' right of termination shall expire if the reason for termination was cured before the right of termination was exercised.

(4) **Declaration of termination.** A notice of termination must be declared by the bondholder to the bond debtor in writing in German or English and sent to the bond debtor in person or by registered letter together with proof in the form of a certificate from the custodian bank in accordance with § 19(5). Notification or termination shall take effect upon receipt by the bond debtor.

§ 14
Unoccupied

§ 15

Zahlstelle, Wandlungsstelle, Berechnungsstelle

- (1) **Zahlstelle.** Die Anleiheschuldnerin hat die Quirin Privatbank AG, Kurfürstendamm 119, 10711 Berlin, zur Zahlstelle (die "**Zahlstelle**") bestellt. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreit. Adressänderungen werden gemäß § 16 bekanntgemacht.
- (2) **Wandlungsstelle.** Die Anleiheschuldnerin hat die Quirin Privatbank AG, Kurfürstendamm 119, 10711 Berlin, zur Wandlungsstelle (die "**Wandlungsstelle**") bestellt. Die Wandlungsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreit. Adressänderungen werden gemäß § 16 bekanntgemacht.
- (3) **Berechnungsstelle.** Die Anleiheschuldnerin hat die mwb fairtrade Wertpapierhandelsbank AG, Rottenbucher Str. 28, 82166 Gräfelfing, als Berechnungsstelle (die "**Berechnungsstelle**" und gemeinsam mit der Zahlstelle und Wandlungsstelle, die "**Verwaltungsstellen**") bestellt. Die Berechnungsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreit. Adressänderungen werden gemäß § 16 bekanntgemacht.
- (4) **Ersetzung.** Die Anleiheschuldnerin wird dafür sorgen, dass stets eine Zahlstelle, eine Wandlungsstelle sowie eine Berechnungsstelle vorhanden sind. Die Anleiheschuldnerin kann jederzeit mit einer Frist von mindestens 30 Tagen eine andere anerkannte Bank zur Zahlstelle, Wandlungsstelle oder Berechnungsstelle bestellen. Die Anleiheschuldnerin ist weiterhin berechtigt, die Bestellung einer Bank zur Zahlstelle, Wandlungsstelle oder Berechnungsstelle zu beenden. Im Falle einer solchen Beendigung oder falls eine der bestellten Banken nicht mehr als Verwaltungsstelle in der jeweiligen Funktion tätig werden kann oder will, bestellt die Anleiheschuldnerin eine andere anerkannte Bank als Verwaltungsstelle in der jeweiligen Funktion. Eine solche Bestellung oder Beendigung der Bestellung ist unverzüglich gemäß § 16 oder, falls dies nicht möglich sein sollte, durch eine öffentliche Bekanntmachung

§ 15

Paying agent, conversion agent, calculation agent

- (1) **Paying Agent.** The Bond Debtor has appointed Quirin Privatbank AG, Kurfürstendamm 119, 10711 Berlin, as paying agent (the "**Paying Agent**"). The Paying Agent is exempt from the restrictions of Section 181 of the German Civil Code. Changes of address will be announced in accordance with § 16.
- (2) **Conversion Agent.** The bond debtor has appointed Quirin Privatbank AG, Kurfürstendamm 119, 10711 Berlin, as the conversion agent (the "**Conversion Agent**"). The conversion agent is exempt from the restrictions of Section 181 of the German Civil Code. Changes of address will be announced in accordance with § 16.
- (3) **Calculation Agent.** The bond debtor has appointed mwb fairtrade Wertpapierhandelsbank AG, Rottenbucher Str. 28, 82166 Gräfelfing, as calculation agent (the "**calculation agent**" and, together with the paying agent and conversion agent, the "**administrative agents**"). The Calculation Agent is exempt from the restrictions of Section 181 of the German Civil Code. Changes of address will be announced in accordance with § 16.
- (4) **Substitution.** The bond debtor will ensure that a paying agent, a conversion agent and a calculation agent are always available. The bond debtor may appoint another recognized bank as paying agent, conversion agent or calculation agent at any time with a notice period of at least 30 days. The bond debtor is also entitled to terminate the appointment of a bank as paying agent, conversion agent or calculation agent. In the event of such termination or if one of the appointed banks can no longer or no longer wishes to act as administrative agent in the respective function, the bond debtor will appoint another recognized bank as administrative agent in the respective function. Such appointment or termination of the appointment must be announced immediately in accordance with § 16 or, if this is not possible, by

in sonstiger geeigneter Weise bekanntzumachen.

- (5) **Bindungswirkung von Entscheidungen.** Alle Bestimmungen, Berechnungen und Anpassungen durch die Verwaltungsstellen erfolgen in Abstimmung mit der Anleiheschuldnerin und sind, soweit nicht ein offenkundiger Fehler vorliegt, in jeder Hinsicht endgültig und für die Anleiheschuldnerin und alle Anleihegläubiger bindend.
- (6) **Erfüllungsgehilfen der Anleiheschuldnerin.** Jede Verwaltungsstelle handelt in dieser Funktion ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Anleiheschuldnerin und steht in dieser Funktion nicht in einem Auftrags-, Treuhand- oder sonstigem Vertragsverhältnis zu den Anleihegläubigern, mit Ausnahme der in § 7(2) geregelten Verpflichtung zur Durchführung der Wandlung der Schuldverschreibungen.

§ 16 Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen der Anleiheschuldnerin, welche die Schuldverschreibungen betreffen, werden durch Mitteilung im Bundesanzeiger sowie durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Anleiheschuldnerin vorgenommen. Jede derartige Mitteilung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Mitteilung im Bundesanzeiger als den Anleihegläubigern mitgeteilt.

Die Anleiheschuldnerin wird solche Bekanntmachungen zusätzlich über eines oder mehrere elektronische Kommunikationssysteme bekannt machen.

§ 17 Begebung weiterer Schuldverschreibungen

Die Anleiheschuldnerin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "**Schuldverschreibungen**" umfasst im Falle einer

means of a public announcement in another suitable manner.

- (5) **Binding effect of decisions.** All determinations, calculations and adjustments by the Administrative Agents shall be made in consultation with the Bond Debtor and, in the absence of manifest error, shall be final in all respects and binding on the Bond Debtor and all Bondholders.
- (6) **Vicarious agents of the bond debtor.** In this function, each administrative agent acts exclusively as a vicarious agent of the bond debtor and in this function is not in an agency, fiduciary or other contractual relationship with the bondholders, with the exception of the obligation regulated in § 7(2) to carry out the conversion of the bonds.

§ 16 Announcements

All announcements by the Bond Debtor relating to the Bonds will be made by notice in the Federal Gazette and by publication on the Bond Debtor's website. Each such announcement shall be deemed to have been communicated to the bondholders on the seventh day following the date of the announcement in the Federal Gazette.

The bond debtor will also make such announcements via one or more electronic communication systems.

§ 17 Issuance of further bonds

The bond debtor reserves the right to issue further bonds with the same features from time to time without the consent of the bondholders in such a way that they are combined with the bonds, form a single bond with them and increase their total nominal amount. In the event of such an increase, the term "**Bonds**" shall also include such additional Bonds issued.

solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

§ 18

Änderung der Anleihebedingungen; Gemeinsamer Vertreter

- (1) **Änderung der Anleihebedingungen.** Die Anleihebedingungen können durch die Anleiheschuldnerin mit Zustimmung der Anleihegläubiger aufgrund Mehrheitsbeschlusses nach Maßgabe der §§ 5 ff. des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen ("**SchVG**") in seiner jeweiligen gültigen Fassung geändert werden. Die Anleihegläubiger können insbesondere einer Änderung wesentlicher Inhalte der Anleihebedingungen, einschließlich der in § 5 Absatz 3 SchVG vorgesehenen Maßnahmen, mit den in dem nachstehenden § 18(2) genannten Mehrheiten zustimmen. Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle Anleihegläubiger verbindlich.
- (2) **Qualifizierte Mehrheit.** Vorbehaltlich des nachstehenden Satzes und der Erreichung der erforderlichen Beschlussfähigkeit, beschließen die Anleihegläubiger mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen, insbesondere in den Fällen des § 5 Absatz 3 Nummern 1 bis 9 SchVG, geändert wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75% der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte (eine "**Qualifizierte Mehrheit**").
- (3) **Beschlussfassung.** Beschlüsse der Anleihegläubiger werden entweder in einer Gläubigerversammlung nach § 18(3)(a) oder im Wege der Abstimmung ohne Versammlung nach § 18(3)(b) getroffen; dabei gilt jedoch, dass Beschlüsse der Anleihegläubiger in einer Gläubigerversammlung getroffen werden, wenn der gemeinsame Vertreter oder Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5% des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags

§ 18

Amendment of the Bond Conditions; Joint Representative

- (1) **Amendment of the bond terms and conditions.** The terms and conditions of the Bonds may be amended by the Bond Debtor with the consent of the Bondholders by majority resolution in accordance with Sections 5 et seq. of the German Act on Bonds from Global Issues ("**SchVG**"), as amended from time to time. In particular, the bondholders may approve an amendment of material contents of the terms and conditions of the bonds, including the measures provided for in Section 5 (3) SchVG, with the majorities specified in Section 18 (2) below. A duly passed majority resolution is binding for all bondholders.
- (2) **Qualified majority.** Subject to the following sentence and the achievement of the required quorum, the bondholders shall pass resolutions with a simple majority of the voting rights participating in the vote. Resolutions amending the material content of the terms and conditions of the Bonds, in particular in the cases of Section 5 (3) nos. 1 to 9 SchVG, require a majority of at least 75% of the voting rights participating in the vote (a "**Qualified Majority**") in order to be effective.
- (3) **Adoption of resolutions.** Resolutions of the Bondholders shall be adopted either in a Bondholders' Meeting pursuant to § 18(3)(a) or by way of a vote without a meeting pursuant to § 18(3)(b); however, resolutions of the Bondholders shall be adopted in a Bondholders' Meeting if the Joint Representative or Bondholders whose Bonds together amount to 5% of the respective outstanding aggregate principal amount of the Bonds expressly request a Bondholders' Meeting.

der Schuldverschreibungen erreichen, ausdrücklich eine Gläubigerversammlung verlangen.

- (a) Beschlüsse der Anleihegläubiger im Rahmen einer Gläubigerversammlung werden nach §§ 9 ff. SchVG gefasst. Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5% des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Gläubigerversammlung nach Maßgabe von § 9 SchVG verlangen. Die Einberufung der Gläubigerversammlung regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Einberufung der Gläubigerversammlung werden in der Tagesordnung die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den Anleihegläubigern bekanntgegeben. Für die Teilnahme an der Gläubigerversammlung oder die Ausübung der Stimmrechte ist eine Anmeldung der Anleihegläubiger vor der Versammlung erforderlich. Die Anmeldung muss unter der in der Einberufung mitgeteilten Adresse spätestens am dritten Kalendertag vor der Gläubigerversammlung zugehen.
- (b) Beschlüsse der Anleihegläubiger im Wege der Abstimmung ohne Versammlung werden nach § 18 SchVG gefasst. Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5% des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Abstimmung ohne Versammlung nach Maßgabe von § 9 i.V.m. § 18 SchVG verlangen. Die Aufforderung zur Stimmabgabe durch den Abstimmungsleiter regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Aufforderung zur Stimmabgabe werden die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den Anleihegläubigern bekanntgegeben.

- (a) Resolutions of the bondholders at a bondholders' meeting are adopted in accordance with Sections 9 et seq. SchVG. Bondholders whose bonds together amount to 5% of the respective outstanding total nominal amount of the bonds may request in writing that a bondholders' meeting be held in accordance with Section 9 SchVG. The convening of the creditors' meeting regulates the further details of the resolution and voting. When the creditors' meeting is convened, the bondholders are informed of the items on the agenda and the proposals for resolutions. Bondholders must register prior to the meeting in order to participate in the bondholders' meeting or exercise their voting rights. The registration must be received at the address stated in the invitation no later than the third calendar day before the bondholders' meeting.
- (b) Resolutions of the bondholders by way of a vote without a meeting shall be adopted in accordance with Section 18 SchVG. Bondholders whose bonds together amount to 5% of the respective outstanding total nominal amount of the bonds may request in writing that a vote be held without a meeting in accordance with Section 9 in conjunction with Section 18 SchVG. § Section 18 SchVG. The invitation to vote by the voting manager shall regulate the further details of the resolution and the vote. The bondholders will be notified of the items to be resolved and the proposals for resolutions with the invitation to vote.

- | | |
|--|--|
| <p>(4) Nachweise. Anleihegläubiger haben die Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung zum Zeitpunkt der Stimmabgabe durch besonderen Nachweis der Depotbank gemäß § 19(5) nachzuweisen.</p> | <p>(4) Evidence. Bondholders must prove their entitlement to participate in the vote at the time of voting by providing special evidence to the custodian bank in accordance with § 19(5).</p> |
| <p>(5) Gemeinsamer Vertreter. Die Anleihegläubiger können durch Mehrheitsbeschluss die Bestellung und Abberufung eines gemeinsamen Vertreters, die Aufgaben und Befugnisse des gemeinsamen Vertreters, die Übertragung von Rechten der Anleihegläubiger auf den gemeinsamen Vertreter und eine Beschränkung der Haftung des gemeinsamen Vertreters bestimmen. Die Ermächtigung eines gemeinsamen Vertreters bedarf einer Qualifizierten Mehrheit, wenn sie die Zustimmung zu wesentlichen Änderungen der Anleihebedingungen gemäß § 18(2) Satz 2 umfasst.</p> | <p>(5) Joint representative. The Bondholders may determine by majority resolution the appointment and dismissal of a joint representative, the duties and powers of the joint representative, the transfer of rights of the Bondholders to the joint representative and a limitation of the liability of the joint representative. The authorization of a joint representative requires a qualified majority if it includes the approval of material changes to the terms and conditions of the bond in accordance with Section 18(2) sentence 2.</p> |
| <p>(6) Bekanntmachungen. Bekanntmachungen betreffend diesen § 18 erfolgen gemäß den §§ 5 ff. SchVG sowie nach § 16.</p> | <p>(6) Announcements. Announcements relating to this § 18 shall be made in accordance with §§ 5 et seq. of the SchVG and § 16.</p> |

§ 19
Verschiedenes

- (1) **Anwendbares Recht.** Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie sämtliche sich aus diesen Anleihebedingungen ergebenden Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Anleiheschuldnerin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.
- (2) **Erfüllungsort.** Erfüllungsort ist Hamburg, Deutschland.
- (3) **Gerichtsstand.** Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit rechtlich zulässig, und vorbehaltlich § 19(4), Hamburg, Deutschland.
- (4) **Gerichtsstand nach SchVG.** Für Entscheidungen gemäß § 9 Absatz 2, § 13 Absatz 3 und § 18 Absatz 2 SchVG ist gemäß § 9 Absatz 3 SchVG das Amtsgericht Hamburg zuständig. Für Entscheidungen über die Anfechtung von Beschlüssen der Anleihegläubiger ist gemäß § 20

§ 19
Miscellaneous

- (1) **Applicable law.** The form and content of the Bonds and all rights and obligations of the Bondholders and the Bond Debtor arising from these Terms and Conditions shall be governed in all respects by German law.
- (2) **Place of fulfillment.** The place of performance is Hamburg, Germany.
- (3) **Place of jurisdiction.** The place of jurisdiction for all legal disputes arising from the matters governed by these Terms and Conditions shall be Hamburg, Germany, to the extent permitted by law and subject to § 19(4).
- (4) **Place of jurisdiction according to SchVG.** For decisions pursuant to § 9 (2), § 13 (3) and § 18 (2) SchVG, the Hamburg Local Court shall have jurisdiction pursuant to § 9 (3) SchVG. In accordance with Section 20 (3) SchVG, the District

Absatz 3 SchVG das Landgericht Hamburg, Deutschland, ausschließlich zuständig.

- (5) **Gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen.** Jeder Anleihegläubiger kann in Rechtsstreitigkeiten gegen die Anleiheschuldnerin oder in Rechtsstreitigkeiten, an denen der Anleihegläubiger und die Anleiheschuldnerin beteiligt sind, im eigenen Namen seine Rechte aus den von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen geltend machen unter Vorlage einer Bescheinigung seiner Depotbank (wie in § 7(1) definiert), die (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers enthält sowie (ii) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, die am Tag der Ausstellung dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot des Anleihegläubigers gutgeschrieben sind.
- (6) **Vorlegungsfrist.** Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen in Bezug auf Kapital auf zehn Jahre verkürzt.

§ 20

Teilunwirksamkeit

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder unwirksam oder nicht durchsetzbar werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit oder die Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser Anleihebedingungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen bzw. nicht durchsetzbaren Bestimmung soll, soweit rechtlich möglich, eine dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck dieser Anleihebedingungen zum Zeitpunkt der Begebung der Schuldverschreibungen entsprechende Regelung gelten. Unter Umständen, unter denen sich diese Anleihebedingungen als unvollständig erweisen, soll eine ergänzende Auslegung, die dem Sinn und Zweck dieser Anleihebedingungen entspricht, unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Interessen der beteiligten Parteien erfolgen.

Court of Hamburg, Germany, shall have exclusive jurisdiction for decisions on the contestation of resolutions of the bondholders.

- (5) **Judicial assertion of claims.** Each Noteholder may, in legal proceedings against the Note Debtor or in legal proceedings to which the Noteholder and the Note Debtor are parties, assert its rights under the Notes held by it in its own name by presenting a certificate from its Custodian Bank (as defined in § 7(1)), which (i) contains the full name and address of the Bondholder and (ii) states the total nominal amount of the Bonds credited to the Bondholder's securities account with such Custodian Bank on the date of issue of such certificate.
- (6) **Presentation period.** The presentation period stipulated in Section 801 (1) sentence 1 of the German Civil Code shall be shortened to ten years for the bonds relating to capital.

§ 20

Partial invalidity

Should one or more provisions of these Terms and Conditions be or become invalid or unenforceable in whole or in part, this shall not affect the validity or enforceability of the remaining provisions of these Terms and Conditions. The invalid or unenforceable provision shall, to the extent legally possible, be replaced by a provision that corresponds to the meaning and economic purpose of these Terms and Conditions at the time of issue of the Bonds. In circumstances in which these Terms and Conditions prove to be incomplete, a supplementary interpretation corresponding to the meaning and purpose of these Terms and Conditions shall be made, taking due account of the legitimate interests of the parties involved.

§ 21
Sprache

Diese Anleihebedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst und mit einer Übersetzung in die englische Sprache versehen. Der deutsche Wortlaut ist allein rechtsverbindlich. Die englische Übersetzung dient nur der Information.

§ 21
Language

These Terms and Conditions are drawn up in German and translated into English. The German text alone is legally binding. The English translation is for information purposes only.

VI. WARNHINWEIS ZUR STEUERGESETZGEBUNG

Die Steuergesetzgebung des Mitgliedsstaates des Anlegers und die Steuergesetzgebung des Gründungsstaates der Emittentin können sich auf die Erträge aus den Wertpapieren auswirken.